

Die Stellung des Kapitels Uznach zu den kirchenpolitischen Fragen der Jahre 1830-1833

Autor(en): **Müller, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **78 (1938)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Stellung des Kapitels Uznach zu den kirchenpolitischen Fragen der Jahre 1830–1833

Mit einer einleitenden Skizze:
Die Bemühungen der St.Galler Katholiken um die kirchliche Neuordnung
in den Jahren 1798-1830

Mit einem Titelbild und zwei Tafeln

Von
Joseph Müller

78. Neujahrsblatt

Herausgegeben vom
Historischen Verein des Kantons St.Gallen



St. Gallen + Druck: Zollikofer & Co., Buchdruckerei + 1938



Dem Leben nur ist Leben;
Dem Tod ist nur Tod;
im Lehenslehenssystem kein
Leben!
Alwin Sings.

Die Bemühungen der St.Galler Katholiken
um die kirchliche Neuordnung in den Jahren 1798–1830

Die Stellung des Kapitels Uznach zu den kirchenpolitischen Fragen der Jahre 1830–1833

Mit einer einleitenden Skizze:

Die Bemühungen der St.Galler Katholiken um die kirchliche Neuordnung
in den Jahren 1798-1830

Mit einem Titelbild und zwei Tafeln

Von

Joseph Müller



78. Neujahrsblatt

Herausgegeben vom

Historischen Verein des Kantons St.Gallen



St.Gallen + Druck: Zollikofer & Co., Buchdruckerei + 1938

Vorbemerkung

Das diesjährige Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen ist ein Lückenbüßer. Die zur Veröffentlichung zugesagte Arbeit konnte durch Verhinderung ihres Verfassers nicht geliefert werden. Als der Herr Präsident des Historischen Vereins sich an den Unterzeichneten wandte, ob ich eine druckfertige Arbeit zur Verfügung stellen könnte, wies ich auf den Vortrag: Die Stellung des Kapitels Uznach zu den kirchenpolitischen Fragen der Jahre 1830—1833 hin, den ich im Historischen Verein gehalten hatte. Ich machte dabei aufmerksam, daß Thema wie Behandlung wohl aus dem Rahmen der bisherigen Neujahrsblätter herausfalle, weshalb ich die Veröffentlichung ganz dem Ermessen der Kommission des Historischen Vereins anheim stellen müsse. Als die Kommission den Wunsch nach der Drucklegung im diesjährigen Neujahrsblatt aussprach, fügte sie den weiteren nach einer Einleitung zu diesen kirchenpolitischen Verhältnissen der Dreißiger Jahre bei. Direktiven hiefür wurden mir nicht gegeben. Ich hoffe indessen mit der Skizze: Die Bemühungen der St. Galler Katholiken um die kirchliche Neuordnung in den Jahren 1798—1830 einigermaßen dem Wunsche nachgekommen zu sein. Ich nahm an, im Monat November Zeit erübrigen zu können, um die bisherigen historischen Arbeiten über diese Periode durch archivalische Studien ergänzen zu können. Leider wurde dies durch meine amtlichen Obliegenheiten gehindert, so daß ich die Leser bitte, Unebenheiten, die sich in der Ausarbeitung zwischen der Skizze und dem Vortrag ergeben mögen, zu entschuldigen.

Dr. Jos. Müller, Stiftsbibliothekar.

Die Bemühungen der St.Galler Katholiken um die kirchliche Neuordnung in den Jahren 1798—1830.

Eine Skizze.

Beim Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 standen die Katholiken, welche auf dem Gebiete des jetzigen Kantons St.Gallen wohnten, unter drei verschiedenen kirchlichen Oberbehörden: dem fürstbischöflich st.gallischen Offizialat, dem Bistum Konstanz und dem Bistum Chur.

Durch die zwei vom päpstlichen Stuhle genehmigten Konkordate von 1613 und 1748 mit dem Bischof von Konstanz hatte der Abt von St.Gallen für das Stiftsgebiet von Rorschach bis Wil, für die Grafschaft Toggenburg und für die seiner niedern Gerichtsbarkeit unterstellten rheintalischen Gemeinden) das Visitationsrecht wie die kirchliche Ehegerichtsbarkeit erhalten. Von einem Pater im Namen des Abtes, welcher den Titel Offizial²⁾ führte, verwaltet, wurde dieses Gebiet kirchlich vom Bistume Konstanz dadurch quasi unabhängig. Die Jurisdiktionsgewalt des Bischofes von Konstanz war fast einzig auf die schweren Straffälle gegen den Klerus beschränkt. Selbst für die bischöfliche Weihegewalt, für welche der Abt unzuständig war, suchte die Abtei vielfach den in Luzern residierenden päpstlichen Nuntius herbeizuziehen, um so die Unabhängigkeit ihres Gebietes vom Bischofe von Konstanz noch mehr zu betonen.

Dem Bischofe von Konstanz unterstanden auf dem heutigen Kantonsgebiete unmittelbar und ohne Einschränkung nur die beiden rheintalischen katholischen Gemeinden Thal und Widnau und als geschlossenes Gebiet der heutige Seebezirk³⁾.

Zum Bistume Chur dagegen gehörten seit altersher die heutigen Bezirke Gaster und Sargans, im Werdenberg die katholische Gemeinde Gams und Rüthi im Oberrheintal.

An der letzten kirchlichen Zuteilung, jener zu Chur, hat weder die Helvetik noch der Kanton St.Gallen in den beiden ersten Jahrzehnten seines Bestandes gerüttelt. Dagegen ist das stift-st.gallische Offizialat oder Ordinariat, wie es häufig in den Quellschriften nun benannt wurde, als ein Vorposten der frühern fürstbischöflich-politischen Herrschaft angesehen worden, unter dessen Schutz Propaganda für die Wiederaufrichtung der Fürstabtei getrieben werden könne⁴⁾. Schon im Dezember 1798 hatten die helvetischen Behörden mit dem Fürstbischof von Konstanz zu verhandeln gesucht, damit er die Pfarreien des fürstbischöflich-st.gallischen Offizialates unter seine unmittelbare Jurisdiktion nehme⁵⁾. Erst nachdem Karl Theodor von Dalberg den bischöflichen Stuhl von Konstanz bestiegen hatte, nahmen diese Verhandlungen indessen greifbare Gestalt an. Am 22. September 1800 willigte Dalberg ein, diese Jurisdiktion provisorisch zu übernehmen, worauf am 24. September der helvetische Vollziehungsrat das fürstbischöflich st.gallische Ordinariat (Offizialat) aufhob und dem von Abt Pankraz mit der Führung der Offizialatsgeschäfte betrauten Fiskal Jakob Germann jegliche weitere Amtshandlung verbot⁶⁾. Konstanz wurde die provisorische Jurisdiktion — unter Vorbehalt des Fortbestandes des

¹⁾ Ausgenommen waren im Rheintal die katholischen Pfarreien Thal und Widnau. Vergl. Art. I des Konkordates von 1748, abgedruckt bei Karl Steiger: Das Kloster St.Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte, S. 238. Betreffend die kirchlichen Kollaturen s. J. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik III, Nr. 147, 1, S. 777.

²⁾ *Officialis in spiritualibus generalis* lautete der lateinische Amtstitel.

³⁾ Auch hier mit einer Einschränkung: Gommiswald, eine Tochterkirche von Benken, gehörte zum Bistum Chur, während Kaltbrunn, als Pfarrei damals noch Oberkirch genannt, deren Kollatur dem Kloster Einsiedeln zustand, umgekehrt wohl politisch der Landvogtei Gaster, aber kirchlich der Diözese Konstanz zugeteilt war.

⁴⁾ So das Urteil des nicht für die Wiederherstellung seines ehemaligen Klosters eingenommenen Franz Weidmann, Geschichte des ehemaligen Stiftes . . . St.Gallen unter den zween letzten Fürstbäben S. 163.

⁵⁾ Strickler, a. a. O., III, Nr. 147 u. 2 b, S. 776, 778.

⁶⁾ Ebenda, VI, Nr. 68, S. 201 f. Germann erhielt auf Verwendung der Verwaltungskammer des Kantons Säntis (vom 13. Oktober) durch die bischöfliche Kurie von Konstanz am 16. Oktober die Benachrichtigung, daß von ihr das „bischöfliche Provisorium“ übernommen worden sei, weshalb Germann dieser bischöflichen Übernahme gemäß sich zu benehmen keinen Anstand finden werde. Bischöfliches Archiv St.Gallen I B 12, Fasz. 1477—1800. Entwurf. Sowohl Dekan Franz Anton Schertler in Goldach als Dekan Johann Nepomuk Brägger in Kirchberg verwendeten sich im Januar 1801 in Konstanz dafür, daß Germann zum bischöflichen Kommissar ernannt werde. Die Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Verfügungen, die dadurch eintrat, daß keine Bestätigung der provisorischen Übernahme der Jurisdiktion durch Konstanz vom päpstlichen Stuhle vorlag, wäre damit gehoben gewesen. Die Konstanzer Kurie antwortete am 29. Januar sehr diplomatisch zurück, daß „unser gnädigster herr ordinarius uns zur Aufstellung eines Commissarii keine Vollmacht gegeben“. Ebenda, Fasz. 1801—1819.

st. gallischen Ordinariates, bis dessen Ordinarius wieder eintrete — vom päpstlichen Stuhle am 4. Dezember 1801 erlaubt⁷⁾.

An diesen kirchenrechtlich festgehaltenen Fortbestand des st. gallischen Ordinariates knüpfte der Wunsch der katholischen Bevölkerung im ehemaligen Stiftsgebiete an, das Ordinariat nicht nur wieder aufleben zu lassen, sondern es noch auszubauen. Schon im Juli 1798 hatte sich aus fünf einflußreichen Männern die sogenannte geistliche Kommission gebildet, die den Plan verfolgte, das Ordinariat selbständig zu machen, ihm das vom Kloster St. Gallen bislang unterhaltene Seminar anzugliedern und hiefür eine Million Gulden als Stiftungskapital aus dem Klostervermögen auszuwerfen⁸⁾. Aus diesem Gedanken schöpften alle die verschiedenen Pläne, das Kloster St. Gallen als geistliche Korporation ohne dessen weltliche Herrschaft wieder erstehen zu lassen und es mit der Errichtung eines st. gallischen Bistums zu verbinden. Er wurde, kaum daß der Kanton St. Gallen sich konstituiert hatte, in den „Statuta conventa“ vom 18. Dezember 1803 auf den ganzen Kanton mit einem Domkapitel ausgedehnt⁹⁾ und in dem Wunsche Papst Pius VII., die Abtei in Verbindung mit einem bischöflichen Regularkapitel wieder aufleben zu lassen, festgehalten¹⁰⁾. Als auf den 1. Januar 1815 Papst Pius VII. den gesamt-schweizerischen Anteil des Bistums Konstanz aus dessen Verband gelöst und hiefür in dem Stiftspropste von Beromünster, Gödlin von Tiefenau, einen apostolischen Vikar ernannt hatte¹¹⁾ kam er selbst auf den Plan zurück und sprach dabei die Geneigtheit aus, auch die rein konstanzer Gebiets- teile des Kantons und dazu die Katholiken des Thurgau dem st. gallischen Ordinariate als Bistum ein- zuverleiben¹²⁾.

Inzwischen waren durch die bischöfliche Kurie von Konstanz die alten Dekanate aufgelöst und den st. gallischen Gebietsteilen angeglichen worden. Die Verwaltung des fürstbischöflichen Offizialates hatte diese alte kirchliche Einteilung des Klerus niemals angetastet, obgleich beide bestehende Priesterkapitel, sowohl Arbon-St. Gallen als Wil-Toggenburg, über die politischen Grenzen der Fürstabtei hinausgriffen. Am 5. Februar 1807 schrieb die Konstanzer Kurie an die St. Galler Regierung, sie finde sich veranlaßt, „in Hinsicht der Pastorkonferenzen“ und für die Aufsicht über die Beobachtung ihrer Verordnungen „die früher schon verabredete Eintheilung der beiden Kapitel St. Gallen und Wihl ohne längere Zögerung in Ausführung zu bringen“. Dabei gedenke sie „die schon bestehende politische Eintheilung der Kantonsangehörigen in Distrikte“ zu Grunde zu legen¹³⁾. Als die Regierung am 21. März darauf antwortete, betonte sie, daß „die Absönderung der Kantons-Klerisey von auswärtigen Capiteln der erste Grund ist, um dessentwillen uns eine neue Kapitels- Abtheilung intereßieren kann“. Sie bestand darum gegenüber Konstanz darauf, daß auch das alte Kapitel Glarus-Rapperswil in die Neueinteilung einbezogen und die Pfarreien des heutigen Seebezirkes zu einem Kapitel Uznach vereinigt werden müßten. „Der politische Zweck“, betonte sie in ihrem Replikschreiben vom 31. März, den sie ihrerseits mit der Neueinteilung der Kapitel verbinde, würde „zum größtentheil verfehlt“, wenn Uznach ausgenommen würde¹⁴⁾. Mit Ordinariats-Zirkular vom 24. August 1807 umschrieb darauf die

⁷⁾ Die erste Nachricht von dieser päpstlichen Verfügung, durch welche die provisorische Übernahme der kirchlichen Jurisdiktion für das st. gallische Ordinariatsgebiet durch Konstanz erst rechtskräftig wurde, gab Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen I, S. 428. Aus ihm ging sie über in Fridolin Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen S. 9, leider ohne Zitatangabe. Ein Datum dieser wichtigen Verfügung gibt Baumgartner und ebenso Gschwend nicht. Baumgartner übernahm die Nachricht wörtlich aus Peter Falk, Ein Beytrag zu der Geschichte der Auflösung des Klosters St. Gallen von 1798 bis 1806, S. 18, Stiftsbibliothek St. Gallen, Mscr. 1684. Falk gibt hier auch das Datum. Das Aktenstück selbst fehlt in den bezüglichen Archivalien des bischöflichen Archives; auch Falk hat in seinen, in der Stiftsbibliothek aufbewahrten Aktenbelegen keine Kopie davon. Dagegen spricht er in seiner eigenhändigen „Erzählung der St. Gallischen Verhandlungen vom Jahr 1817 betreffend Wiederherstellung des Stiftes St. Gallen“, Stiftsbibliothek, Mscr. 1688 Nr. 2, S. 4 von dem Breve Pius VII., so daß als sicher anzunehmen ist, daß eine direkte Verfügung Roms erfolgte.

⁸⁾ Weidmann, a. a. O., S. 165 f. Die auffallend hohe Summe von 40,000 Gulden, welche Weidmann indessen unter „g. für den Unterhalt von Benefiziaten (Portherrn) im Seminarium“ anführt, ist ganz willkürlich. Die bei Falk in dessen Beilagen, Stiftsbibliothek Mscr. 1687, Nr. 68 a erhaltene Aufstellung ist detailliert. Sie ergibt aber im ganzen, mit den bei Weidmann unter a—f aufgeführten Beträgen nur die Summe von 30,404 fl. 30 Kr. Weidmann hat die in der Aufstellung für die Portherrn und deren jährliches Salär von 2000 fl. kapitalisierte Summe von 40,100 fl. als jährliche Ausgabe eingesetzt!! Das totale Kapitalerfordernis wurde in der Aufstellung auf 788,364 fl. 45 Kr. berechnet, wozu noch $\frac{1}{5}$ hinzugeschlagen wurde als „Zins-Einzugsgroschen und Versicherung“. Damit kam der ganze Kapitalbedarf auf 985,456 fl.

⁹⁾ Gschwend, a. a. O., S. 20.

¹⁰⁾ Ebenda, S. 23 ff.

¹¹⁾ Ebenda, S. 60 f.

¹²⁾ In dem Breve „Inter tot ac tantas“ vom 12. Juni 1816, ebenda, S. 85 ff.

¹³⁾ Staatsarchiv St. Gallen Rubrik 143, konstanzerische Periode, Fasc. III, Kapitelsangelegenheiten. Original mit Wessenbergs Unterschrift.

¹⁴⁾ Bischöfliches Archiv St. Gallen III B Fasz. 78. Originale.

Konstanzer Kurie die neuen sechs Priesterkapitel, wie sie seither, mit kleinen Abweichungen, in der Diözese bestehen als 1. St. Gallen oder Rorschach, 2. Goßau, 3. Untertoggenburg, 4. Obertoggenburg, 5. Rheintal und 6. Uznach. Die Unterabteilung der Kapitel in sogenannte Regiunkel blieb dabei vorbehalten¹⁵⁾. Zur Oberaufsicht, zur Vornahme der Visitationen sowie zur Einrichtung und Oberdirektion der Pastoralkonferenzen in sämtlichen Kapiteln wurde am 24. Dezember 1807 Pfarrer Joseph Anton Blattmann in Bernhardzell als bischöflich-konstanzischer Kommissar bestellt¹⁶⁾.

Wenn hier die St. Galler Regierung bestrebt war, die außerkantonalen Bindungen von ihrem katholischen Klerus zu entfernen, erscheint es etwas eigentümlich, daß gerade Müller-Friedberg zuerst st. gallischerseits dem von Graubünden aus aufgetauchten Gedanken einer Verbindung der St. Galler Katholiken mit dem Bistum Chur nahetrat. Auch die politischen Anschlußbestrebungen von 1814, die besonders heftig im Sarganserland nach Graubünden zielten, haben ihn hierin nicht irritiert. War es wirklich bloß der Plan, so das Wiedererstehen des Klosters St. Gallen zu verhindern? Oder war es weiterhin der Gedanke, Sargans und Gaster auf diese Weise nicht vom alten kirchlichen Verbandsverbande mit Chur losreißen zu müssen und dafür politisch besser beruhigen zu können? Wenn diese 1813 bis 1815 geführten ersten Abtastungen¹⁷⁾ damals nicht weiter gelangten, so mußte doch der hier mitspielende Gedanke, alle st. gallischen Katholiken auch kirchlich unter eine einheitliche Oberbehörde zu stellen, durch die kantonale Verfassung von 1814 wachsen und sich entfalten. Ihr Artikel 2 schloß die Katholiken des Kantons zu einer selbständigen Organisation zusammen¹⁸⁾ und gab ihnen konfessionelle legislative und administrative Behörden, ohne daß sie noch eine gemeinsame kirchliche Oberbehörde besaßen.

Der erste Antrag in der Neuordnung der Bistumsverhältnisse, mit welchem der Administrationsrat vor den katholischen Großen Rat trat, bezog sich denn auch auf den ganzen katholischen Konfessionsteil. Am 18. Juni 1817 beschloß der katholische Große Rat, Papst Pius VII. zu bitten, durch einzuleitende Unterhandlungen das st. gallische Ordinariat zu einem Bistum für den katholischen Teil des Kantons zu erheben. Bei der Sanktionierung dieses Beschlusses fügte der allgemeine Große Rat am 21. Juni die Bedingung daran, daß das Kloster St. Gallen nicht wieder hergestellt werde¹⁹⁾. Am gleichen Tage hatte die schweizerische Tagsatzung das Breve vom 5. April 1817, worin sich der Papst zum letzten Male bei den schweizerischen Ständen für das Kloster St. Gallen verwendete, mehrheitlich dahin beantwortet, daß der vorjährige, von 13^{1/2} Ständen unterstützte Beschluß aufrecht erhalten wurde, welcher die von Rom gegen den Kanton St. Gallen verlangte Intervention ablehnte²⁰⁾. Die von einem großen Teile der st. gallischen Katholiken lange gewünschte Wiederherstellung des Klosters war damit zum letzten Male in amtlicher Abstimmung gefallen.

Als zu Beginn 1819 der päpstliche Nuntius Vinzenz Macchi mit dem katholischen Administrationsrate für die gewünschte Bistumsorganisation in Fühlung trat, war es der aus dem Gaster stammende Administrationspräsident Dominik Gmür, welcher, zugleich Regierungsrat, es dem Nuntius begreiflich zu machen suchte, „daß die Herstellung des Stiftes ein Unmögliches“ sei, auch deshalb, weil das Stiftsgut der katholischen Partei zu Ansehen und zu einer imponierenden Stellung gegenüber der reformierten Partei verhelfe. Das Wünschenswerteste, so schloß Gmür, sei deshalb eine Vereinigung mit dem Bistume Chur²¹⁾. Konsequent

¹⁵⁾ Staatsarchiv St. Gallen, a. a. O. Original-Kopie mit Wessenbergs Unterschrift.

¹⁶⁾ Bischöfliches Archiv St. Gallen, a. a. O. Ernennungsschreiben im Konzept und Zirkular-Kopie an die Dekane über das Pflichtenheft des Kommissars.

¹⁷⁾ Gschwend, a. a. O., S. 82—85. Johannes Dierauer, Müller-Friedberg. St. Galler Mitteilungen, Band XXI, S. 367 ff. Zwar bemerkt Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, S. 600, 1817 sei die Vereinigung mit Chur neuerdings zur Sprache gebracht worden, Müller-Friedberg aber habe den Vorschlag „entschieden in der Sache“ abgelehnt. Da indessen von Mayer nur Gschwend zitiert wird, scheint es sich um ein Verlesen der Stelle bei Gschwend S. 85 zu handeln, die ihrerseits wieder auf Dierauer S. 367 f. zurückgeht. 1819 hat Müller-Friedberg, nachdem Bischof Karl Rudolf die provisorische Bistumsverwaltung für den konstanzischen Teil St. Gallens übernommen hatte, an Franz Joseph Bernold geschrieben, nun sei die Brücke gebaut; er, Müller-Friedberg, wolle dem alten Bischofsitz ganz auf die Beine helfen. Dierauer, S. 371 f.

¹⁸⁾ Zu einem „Staat im Staat“ sagt von seinem Standpunkte aus Hans Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen, S. 45.

¹⁹⁾ Gschwend, a. a. O., S. 92—93. Die langwierigen Verhandlungen, welche der Gründung des Bistums St. Gallen vorhergingen, sind, wie für die vorangehende Periode, ausführlich in dem auf archivalisches Material aufgebauten Werke Fridolin Gschwends behandelt. Ich zitiere im folgenden jeweils aus ihm die Seiten, um die Nachprüfung zu erleichtern. Einen kurzen Überblick gab, in etwelcher Erweiterung seines Artikels über das Bistum St. Gallen im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz VI, S. 66-67 als Separatabdruck aus dem „Fürstenländer“ Anton Müller in der Broschüre: Die Errichtung des Bistums St. Gallen, 1929, mit sehr gutem Literaturnachweis. Neuestens hat Bischof Aloisius Scheiwiler in seinem Buche: Das Kloster St. Gallen auf S. 267 ff. diese Verhandlungen skizziert. Die nachfolgenden Ausführungen suchen die Ursachen, durch welche es fast mit Notwendigkeit zur Errichtung des Doppelbistums Chur-St. Gallen kommen mußte, hervorzuheben.

²⁰⁾ Gschwend, S. 77—80.

²¹⁾ Ebenda, S. 100.

dieser Stellung seines Präsidenten hatte der Administrationsrat nach dem am 16. September 1819 erfolgten Tode des apostolischen Vikars Göldlin von Tiefenau den Papst ersucht, die provisorische geistliche Verwaltung „für den katholischen Teil des gesamten Kantons“ dem Bischof von Chur zu übertragen. Papst Pius VII. hatte aber bereits vorher alle frühern schweizerischen konstanziischen Bistumsanteile, die Göldlin von Tiefenau verwaltet hatte, Chur unterstellt²²⁾.

Mit dem Amtsantritt des folgenden Nuntius Ignaz Nasalli rückte die Angelegenheit der st. gallischen kirchlichen Neuordnung in ihr abschließendes Stadium. In einem Schreiben an den Administrationsrat vom 24. Oktober 1820 kam Nasalli nochmals schüchtern auf den Wunsch Pius VII. zurück, das Kloster wieder hergestellt zu sehen. Der Administrationsrat mußte darauf antworten, daß dies außerhalb seiner Macht liege. Aber während im Schoße dieser Behörde nun Dominik Gmür seinen Plan urgirte, sich an Chur anzuschließen, verfocht der ebenfalls zugleich der Regierung angehörende Peter Alois Falk die Ansicht, daß ein eigenes Bistum erst dann aufgegeben werden dürfe, wenn ein solches absolut nicht erhältlich sei. Dies sei auch der Sinn des Beschlusses vom 18. Juni 1817, das st. gallische Ordinariat zu einem Bistume erhoben zu sehen²³⁾. Da der Administrationsrat in seiner Antwort, die am 22. Dezember erfolgte, dem Nuntius die allgemeine Zusicherung für die kirchenrechtlich geforderten Dotationen eines Bischofsitzes gab, sandte ihm der Nuntius schon am 25. Januar 1821 die wesentlichen Bedingungen zur Errichtung eines neuen Bistums zu²⁴⁾. Die schnelle Antwort zeigt, daß die römische Kurie bereits vorher mit der Unmöglichkeit gerechnet hatte, nochmals ernstlich auf den Plan einer Wiederherstellung des Klosters St. Gallen zurückgreifen zu können.

Dagegen ist das erste ausgearbeitete Projekt, welches ein Kollegiatstift vorsah und das wider Erwarten im katholischen Großen Rate am 15. Juni 1821 eine kleine Mehrheit fand, von Anfang an von Müller-Friedberg als „eine Brücke zur Herstellung eines Klosters“ bekämpft worden²⁵⁾. Noch ungeklärt ist durch die bisherigen Veröffentlichungen, ob und welche Schwierigkeiten in der Zwischenzeit der Verhandlungen beim Nuntius und in Rom von Seite des Bistums Chur erhoben wurden²⁶⁾.

Rom war, sehr gegen seinen Willen, 1816 durch Österreich genötigt worden, die seit dem Bestehen des Bistums Chur diesem einverleibten Gebiete im Vorarlberg und Tirol mit einer Zahl von 80,000 Seelen zunächst provisorisch dem Fürstbistum Brixen zuzuerkennen und hernach definitiv zwischen diesem und der Diözese Trient aufzuteilen²⁷⁾. Auf diesen Verlust griff der Nuntius zurück, als er dem Administrationsrat am 7. Januar 1822 endlich Antwort gab. Die Schwierigkeit, auf das vom Administrationsrate der Nuntiatur am 15. Juli 1821 eingereichte Projekt einzutreten, lag nicht in dem Entgegenkommen, welches dieses Projekt gegenüber der Opposition atmete, wie sie in der Abstimmung des katholischen Großen Rates vom 15. Juni zutage getreten war. Die Schwierigkeit lag, wie der Nuntius hervorhob, in der Forderung, „daß der ganze Kanton

²²⁾ Ebenda, S. 101—102.

²³⁾ Ebenda, S. 104—107.

²⁴⁾ Ebenda, S. 107.

²⁵⁾ Ebenda, S. 108—113.

²⁶⁾ Aus einem von Gschwend S. 113—114 mitgeteilten Schreiben Johann Peter Mirers, der damals Präfekt der „Gymnasialanstalt für die katholische Jugend“ in St. Gallen war, geht deutlich hervor, wie sehr Fürstbischof Karl Rudolf Gewicht darauf legte, vollständig über die Vorgänge und auch über die Ansichten der führenden Männer St. Gallens unterrichtet zu sein. Gschwend hat die betreffenden Akten des bischöflichen Archives in St. Gallen nicht eingesehen. In I B 12, Fasz. 1820—1824 liegt ein Brief Mirers an Karl Rudolf vom 29. Mai 1821, der zeigt, daß Mire direkt für die Vereinigung mit Chur arbeitete. Aus weiteren Akten dieses Faszikels geht hervor, daß die Vermutung Gschwends S. 116, es sei in der zweiten Hälfte des Jahres 1821 der Plan zur Vereinigung St. Gallens mit Chur in Privatkorrespondenz zwischen dem Nuntius und dem Fürstbischof festgelegt worden, insofern zu berichtigen und zu ergänzen ist, daß Karl Rudolf damals direkt mit Rom in Verbindung getreten war. In drei Briefen Kardinal-Staatssekretärs Consalvi vom 11. August, 12. September und 24. November 1821 wird zwar nirgends St. Gallen genannt, aber auf Schreiben Karl Rudolfs vom 13. und 19. Juli und vom 14. Oktober kurz geantwortet. Mit dem Briefe Consalvis vom 12. September wurde ein Handschreiben des Papstes an Karl Rudolf übersandt, worauf am 14. Oktober letzterer direkt an Pius VII. geantwortet haben muß. Am 24. November dankt Consalvi dem Bischof, daß er sich auf die päpstliche Mahnung hin bereit erklärt habe, die provisorische Verwaltung der schweizerischen konstanziischen Bistumsanteile so lange weiterzuführen, als dies Pius VII. beliebe. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1821 endlich benachrichtigt Nuntius Nasalli Karl Rudolf, „che il progetto da me comunicato Le verbalmente in Lucerna, diretto a riunire il cantone di S. Gallo alla diocesi di Coira, è stato ben accolto e gradito da S. E. il Sign. Cardinal Consalvi segretario di Stato e dal Santo Padre“. Consalvi habe ihn beauftragt, mit ihm, dem Bischof, einen Entwurf (un piano di riunione) zu vereinbaren, um diesen in St. Gallen vorzulegen. Als Haupt-Grundlagen bezeichnete der Nuntius die Gleichberechtigung der St. Galler Kathedrale mit jener von Chur, die halbjährliche Residenzpflicht in St. Gallen, das eigene St. Galler Domkapitel, das Seminar, den Generalvikar und die bischöfliche Kurie. Am 21. Dezember muß Karl Rudolf darauf geantwortet haben; der Nuntius dankt ihm am 29. Dezember dafür. Aus diesem Briefwechsel geht also hervor, daß Chur von dem Plane des Doppelbistums unterrichtet war, mindestens bevor der Nuntius denselben dem Administrationsrate übermittelte.

²⁷⁾ Mayer, a. a. O., S. 592—597. S. auch Gschwend, S. 82—83.

St. Gallen in dem neu zu errichtenden Bistum inbegriffen sein müsse“. Ausdrücklich heißt es in dem Schreiben, daß der Papst selbst bemerke, durch diese Forderung müßte ein Gebiet von mehr als 16,000 Seelen von Chur abgetrennt werden. Nach den frühern großen Verlusten wäre es doch „zu hart und zu bitter“, wenn Chur „so verkleinert werden sollte, daß ihm von seiner uralten Diözese beinahe nichts mehr übrig bleiben würde“. „Bei diesen Umständen“ trat Nuntius Nasalli erstmals dem Administrationsrate gegenüber mit dem Projekte des Doppelbistums Chur-St. Gallen hervor, indem er für St. Gallen ein eigenes Domkapitel, einen eigenen Generalvikar mit bischöflicher Kurie, kurz ein eigenes Bistum in Vorschlag brachte, das nur in Personalunion des Bischofes mit der Diözese Chur verbunden bleiben sollte²⁸⁾.

Es war ein offenkundiger Kompromiß, der damit zur Vermittlung der beiden im Administrationsrate herrschenden Ansichten dienen und zugleich die Befürchtungen des Bischofes von Chur wie jene des St. Galler Landammanns Müller-Friedberg zerstreuen sollte. Es liegt nicht in der Aufgabe dieser einleitenden Skizze, all die kleinern Schwierigkeiten aufzuzählen, die noch aus dem Wege geräumt werden mußten, bis in der außerordentlichen Sitzung des 1. Mai 1823 die „Mitglieder des Großen Rates katholischer Konfession“ dem Antrage der Administration auf Ratifikation des Abkommens zustimmten, das die Errichtung des Doppelbistums vorsah, und damit Pius VII. um die Ausfertigung der bezüglichen Bulle ersuchten²⁹⁾. Diese selbst, meistens nach ihren Eingangsworten *Ecclesias, quae antiquitate* zitiert und unterm 2. Juli 1823 ausgestellt, mußte in ihrem rückschauenden Teile kirchlich das Kloster St. Gallen als erloschen erklären. Infolge des Todes Papst Pius VII. wurde die Bulle erst am 8. Oktober, und auch da vorerst nur in einer Abschrift, nach St. Gallen übersandt³⁰⁾. Unterm Datum des 14. April 1824 nahm sie die Kantonsregierung in die Gesetzesammlung auf. Papst Leo XII. präkonisierte Bischof Karl Rudolf am 27. September 1824 zum Bischof von St. Gallen, worauf dieser am 16. Oktober, am Gallusfeste, feierlich Besitz von seinem neuen Bistume St. Gallen nahm³¹⁾. Mit Neujahr 1825 wurde das bisherige kirchliche Provisorium für die st. gallischen Katholiken des frühern fürstbischöflichen Offizialates (Ordinariates) und des frühern konstanzer Diözesan-Anteiles beendet. Das Bistum St. Gallen trat für den ganzen katholischen Teil des Kantons St. Gallen in Kraft.

Als Vermittlung verschiedener entgegenstehender Interessen und Meinungen entstanden, hat das Doppelbistum Chur-St. Gallen, wie jedes Kompromiß-Werk, von Anfang an niemanden voll befriedigt. Selbst seine Kontrahenten, Bischof Karl Rudolf und der Administrationsrat, waren um das Jahr 1830 so weit auseinander gelangt, daß der letztere sich vom katholischen Großen Rate am 14. Juni 1830 den Auftrag geben ließ, „bei schicklich findender Zeit dahin zu wirken, daß das Bistum St. Gallen, auch im Haupte von dem zu Chur getrennt, auf Vakantwerden des bischöflichen Sitzes einen eigenen Bischof erhalte“³²⁾.

Der Klerus im frühern nicht churischen Teile St. Gallens war über den Plan des Doppelbistums weder offiziell noch inoffiziell zur Kenntnisaufnahme und zur Ansichtsäußerung herbeigezogen worden. Als die Dekane der sechs Kapitel 1821 bei Bekanntwerden des ersten administrativen Entwurfes petitioniert hatten, man möchte sie als „Hirten zweiten Ranges“ bei der Neuordnung der Bistums-Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, hatte der Administrationsrat dies als Einmischung angesehen, als unannehmbar bezeichnet und die Eingabe überhaupt unbeantwortet ad acta gelegt³³⁾. Schwerer wog, daß ein bedeutender Teil des Klerus stark vom Geiste der katholischen Aufklärung infiziert war, wie wir diesen mit dem Namen des Konstanzer Generalvikars Ignaz von Wessenberg zu verbinden gewohnt sind. Einen Überblick über den Bildungsgang des damaligen St. Galler Klerus und über die geistigen Strömungen, die ihn durchfüteten, besitzen wir nicht. Er wird auch mangels historischer Quellen kaum je geschrieben werden können. Für diese kurze Skizzierung mag vielleicht folgender, gleichsam statistischer Hinweis genügen.

Bevor die oben geschilderte Auflösung der alten Priesterkapitel in den vorhandenen Akten einen Niederschlag fand, richtete Pfarrer Joseph Anton Blattmann³⁴⁾ am 21. September 1806 an Wessenberg ein Schreiben, in dem er betonte, daß ohne eine andere Einteilung der Kapitel „das Beste der geistlichen Angelegenheiten“ im Kanton nicht befördert werden könne. Blattmann, dessen aufklärerische Einstellung allein schon seine oben vermerkte Beförderung zum bischöflichen Kommissar beweist, hat in diesem Schreiben nicht bloß die politischen Distrikte für die Einteilung der Dekanate vorgeschlagen, sondern zuhanden Wessenbergs auch die

²⁸⁾ Gschwend, a. a. O., S. 116—117.

²⁹⁾ Ebenda, S. 132.

³⁰⁾ Ebenda, S. 136. Die Bulle findet sich im Wortlaute abgedruckt ebenda S. 455 ff.

³¹⁾ Ebenda, S. 146—149.

³²⁾ Ebenda, S. 181.

³³⁾ Ebenda, S. 111.

³⁴⁾ S. betreffend Blattmann: Johann Seitz, Schulpolitische Miscellen IV: Pater Iso Walser und Dr. Jos. Ant. Blattmann.

Namen der von ihm gewünschten Dekane „unmasgeblich“ notiert. Er fügte freilich bei, daß bei einer Wahl in den vier Distrikten Rorschach, Goßau, Rheintal und Untertoggenburg keiner der von ihm Genannten die Stimmenmehrheit erhalten würde. Denn „im Distrikt Rorschach, Goßau und Rheintal sieht es beynahe am allerschlechtesten aus“³⁵⁾. Blattmann hatte sich nicht getäuscht. Als die Wahlen am 14. September 1807 vollzogen wurden, war keiner der von ihm Erkorrenen im ganzen Gebiet des fürststädtischen Ordinariates unter den gewählten Dekanen. In Rorschach und Obertoggenburg waren die von ihm Bevorzugten überhaupt ohne Stimme geblieben, in den drei übrigen Distrikten hatten sie nur je eine Stimme erhalten³⁶⁾. Nur für das Kapitel Uznach, für das er sich indessen keine Personenkenntnis zugeschrieben hatte, war seine Vorausbestimmung zugetroffen. Zur Zeit aber, da die nachstehenden Ausführungen des folgenden Vortrages einsetzen, war Dekan des Kapitels St. Gallen-Rorschach Dominik Schmid in St. Fiden, Dekan des Kapitels Untertoggenburg Meinrad Ochsner in Henau³⁷⁾, die Blattmann schon 1807 auf die Liste seiner Kapitolvorsteher gesetzt hatte. Und er selbst war Dekan des Kapitels Goßau geworden³⁸⁾, für welche Würde er 1807 drei Stimmen erhalten hatte! Der Fortschritt der Aufklärung im St. Galler Klerus in der Zeit des kirchlichen Provisoriums kann statistisch kaum besser als durch diese Gegenüberstellung 1807—1821—1830 gezeigt werden. Und schon regte sich, in Übereinstimmung mit den radikalern politischen Tendenzen der jüngern Generation, in dem jüngern Klerus eine teilweise noch radikalere Schule. Dafür möchte der Vortrag, der hier zum Abdruck gelangt, einen Beitrag bieten.

³⁵⁾ Bischöfliches Archiv St. Gallen III B Fasz. 78.

³⁶⁾ S. ebenda das Protokoll über die Wahlen, das unter dem Präsidium Blattmanns am 4. November 1807 in Goßau aufgenommen wurde.

³⁷⁾ Zu Ochsner vergl. J. Seitz, Zum hundertsten Todestag von Pfarrer Meinrad Ochsner in Henau in Untertoggenburger Jahrbuch 1937, S. 65 ff.

³⁸⁾ Civil-, Kirchen- und Militär-Etat des eidgenössischen Standes St. Gallen, für das Jahr 1830, S. 53—55. Alle drei standen übrigens schon 1821 an der Spitze ihrer Kapitel. S. Gschwend, a. a. O., S. 111, Anm. 2.

Die Stellung des Kapitels Uznach zu den kirchenpolitischen Fragen der Jahre 1830—1833.

Als, wie oben erwähnt, auf Wunsch der Kantonsregierung im st. gallischen Teile des Bistums Konstanz 1807 sechs Priesterkapitel gebildet worden waren, entsprachen diese den Grenzen der damaligen politischen Distrikte. Nur eines, Uznach, bildete eine Ausnahme. Es umfaßte wohl die st. gallischen Pfarreien des ihm vorangehenden Kapitels Zürich-Rapperswil, aber es umfaßte nicht alle Pfarreien des damaligen Distriktes Uznach¹⁾. Die dem Bistume Chur unterstellten Gemeinden des heutigen Bezirkes Gaster: Benken, Rieden, Maseltrangen, Schänis, Weesen und Amden nebst Gommiswald im heutigen Seebezirk blieben in ihrem alten Diözesanverbande mit Chur. Mit den Pfarreien des Sarganserlandes, mit Gams und Rüthi, gehörten sie zum Kapitel unter der Landquart. Dieses hinwieder war in die Kommissariate „unter“ und „ob dem See“ geteilt²⁾. Nachdem der kantonal-st. gallische Anteil des Doppelbistums Chur - St. Gallen organisiert war, wurde das Kapitel unter der Landquart 1828 in die beiden jetzigen st. gallischen Kapitel Gaster und Sargans aufgeteilt³⁾. Sie entsprachen den eben erwähnten Kommissariaten „unter“ und „ob dem See“. Bevor demnach die Kantonsverfassung von 1831 den Distrikt Uznach in die Bezirke See und Gaster zerschlug, war das Linthgebiet, gemäß der verschiedenen frühern Diözesanzuteilung, in zwei Kapitel, Gaster und Uznach, gegliedert.

In den Jahren, welche aus der Geschichte des Kapitels Uznach hier dargestellt werden sollen, stand als Dekan an dessen Spitze der Stadtpfarrer von Uznach Rudolf Rothlin⁴⁾. Deputat der obern Abteilung oder Regiunkel war Kaspar Leonz Rüegg, Pfarrer von Goldingen⁵⁾, während der Pfarrer von Jona, Joseph Valentin Helbling, als Deputat Vorsitzender der untern oder Rapperswiler Regiunkel war⁶⁾. Aber nicht dieser Vorstand des Kapitels, einschließlich des Kammerers Joseph Anton Bernet, Pfarrer in Schmerikon, und des Kapitels-Sekretärs Anselm Schubiger, Heiligkreuz-Kaplan in Uznach, hatte die geistige Führung inne. Sie alle wurden in der obern Regiunkel überragt durch den bischöflichen Kommissar Johann Nepomuk Brägger, Pfarrer von Kaltbrunn. In Rapperswil aber amtete ein Triumvirat von Geistlichen: Stadtpfarrer Heinrich Christophor Fuchs, Professor und Spitalpfarrer Alois Fuchs und der, ohne Seelsorge auszuüben, an der Lateinschule lehrende Felix Helbling. Der Reihe nach vermochten sie dem Kapitel Uznach ihren Willen aufzudrängen⁷⁾. Ein wirksamer Widerstand begegnete ihnen dort nicht, wenn auch in Rapperswil selbst der Custos Karl Maria Curti ihnen entgegenwirkte.

Noch bevor die Pariser Julirevolution von 1830 die während der Mediationszeit auch im Kanton St. Gallen sich ansammelnden Spannungen zu stärkern Entladungen löste, griff am 27. Mai 1830 Kommissar Brägger in der obern Regiunkelkonferenz in einem Vortrage: „Über den Gehalt der Konferenz, wie sie gegenwärtig im Bistum üblich sind“, zur Kritik. Dabei wünschte er, daß die Aufsätze, die er forderte, unter allen Kapiteln der Diözese in Zirkulation gesetzt werden sollten⁸⁾. Erstmals wurde damit der Gedanke einer direkten Verbindung der st. gallischen Priesterkapitel unter sich ausgesprochen, die, wie sich erzeigen wird, im Widerstreit gegen die bischöfliche Kurie in St. Gallen, später vom Kapitel Uznach so heftig verlangt wurde.

¹⁾ Erneuerter Regierungs-, Kirchen- und Militär-Etat des eidgenössischen Kantons St. Gallen, für das Jahr 1809, S. 50 ff. — Die Aufhebung des alten Kapitels Rapperswil wurde dem Dekan Johann Mathäus Diethelm in Altendorf von der bischöflichen Kurie in Konstanz am 23. Juni 1807 mitgeteilt. Bischöfliches Archiv St. Gallen III B 80, Fasz. 4.

²⁾ Civil-, Kirchen- und Militär-Etat des eidgenössischen Standes St. Gallen, für das Jahr 1828, S. 56.

³⁾ Civil-, Kirchen-Etat etc., für das Jahr 1829, S. 57 f. — Das Generalvikariat hatte schon 1825 Verhandlungen mit den drei Kommissariaten ob und unter dem See und Uznach gepflogen, um eventuell die Pfarreien des heutigen Bezirkes Gaster mit dem Kapitel Uznach zu vereinigen. Diese zerschlugen sich wegen der von Uznach erhobenen und von Gaster nicht bewilligten Wünsche. Bischöfliches Archiv St. Gallen III B 78.

⁴⁾ S. Alois Blöchliger, Die Pfarrherren von Uznach, S. 30 ff. Rothlin war seit 1825 Dekan.

⁵⁾ Civil-, Kirchen-Etat etc. 1831, S. 59.

⁶⁾ Regierungs-Etat... 1824, S. 65. — Der Catalogus confratrum venerabilis capituli Uznach-Rapperswil, nach handschriftlicher Bemerkung gedruckt 1836, eingeklebt in: Protokoll des ehrw. Kapitels Uznach-Rapperswil vom Jahr 1837 bis, S. 42/43, im Kapitelsarchiv, hat zu ihm den handschriftlichen Eintrag: „gestorben September 1839“.

⁷⁾ Siehe den Bestand des Kapitels 1831 in: Civil-, Kirchen-Etat etc. 1832, S. 57.

⁸⁾ Protokoll der Pastoral-Konferenzen, S. 213, im Kapitelsarchiv.

Die Verbindung des Bistums St. Gallen mit der Diözese Chur, wie sie als Doppelbistum Chur-St. Gallen von Papst Pius VII. am 2. Juli 1823 ausgesprochen worden war, hat von Anfang an wenige Freunde gehabt. Ein Bündner Staatsmann hat es dem leitenden Kopfe der St. Galler Regierung, Müller-Friedberg, vorgehalten, daß die Furcht vor einem Wiedererstehen des Klosters es war, die ihn und die Regierung bewogen habe „auf jede halbleidliche Bedingung hin“ zu kapitulieren⁹⁾. Andererseits hat auch Karl Greith das Doppelbistum „einen großen Unglücksgedanken“ genannt. Dieses Urteil hat Greith vor allem mit der zu kärglichen Bistums-Dotierung begründet. Sie habe den bejahrten, an frühere autoritäre Verhältnisse gewöhnten Fürstbischof Karl Rudolf Graf von Buol-Schauenstein genötigt, zur Leitung der st. gallischen Diözese auf ehemalige Patres des Klosters St. Gallen zu greifen, weil diese bei ihrer von der Kantonsregierung ausgeworfenen Pension sich mit einer unbedeutenden Zulage begnügen konnten¹⁰⁾.

An die Spitze des st. gallischen Bistums hatte Bischof Karl Rudolf als seinen Stellvertreter P. Aemilian Haffner mit dem Titel eines Generalvikars gestellt. Bei seiner Amtsübernahme 1825 hatte Haffner sein siebenzigstes Altersjahr angetreten. Zu dessen Diözesanleitung hat Greith bemerkt, daß sie ausschließlich auf ihm allein gelegen und daß ihm trotz seines vorgerückten Alters bei den ausgedehnten Geschäften fast alle Unterstützung abgegangen sei¹¹⁾. Ungerecht wäre es aber, hieraus zu schließen, Haffner habe an seinem Amte geklebt. Oftmals hat er während der Jahre des Streites mit dem Kapitel Uznach seinen Bischof um Entlassung gebeten. Erst als ihm Karl Rudolf auf ein erneuertes Rücktrittsgesuch am 21. Juni 1832 antwortete, „daß während der Schlacht kein Feldherr seinen Posten und während des Sturmes kein Steuermann das Ruder verläßt“, hat der damals Sechundsiebenzigjährige jeden weiteren Demissionswunsch unterdrückt und den noch größern Befehdungen nach der Suspension des Alois Fuchs, dem Wunsche seines Herrn getreu, Trotz geboten¹²⁾.

In persönlicher Hinsicht hat sowohl Greith als die anonyme „Darstellung . . . der Aufregung . . . der kath. Geistlichkeit“ es ausgesprochen, daß die erst 1830 erfolgte Wahl des st. gallischen Domkapitels manche Hoffnungen enttäuscht und den „Ehrgeiz vieler beleidigt“ habe¹³⁾. Für das Kapitel Uznach enthalten Notizen Dekan Rothlins keinerlei Andeutungen, daß irgendwelche Aspirationen bestanden¹⁴⁾. Aber man wird es ganz allgemein als einen Wahlfehler ansehen dürfen, daß die drei Dekanate Sargans, Gaster und Uznach unter den Domkapitularen keinen Vertreter erhalten hatten.

Die politische Verfassungsrevision war im Kanton St. Gallen in Fluß gekommen, als Staatsschreiber Gall Jakob Baumgartner Ende Oktober 1830 seine „Wünsche und Anträge . . . für Verbesserung der Staatseinrichtungen . . . , in siebenundvierzig Punkten“ unter das Volk geworfen hatte¹⁵⁾. Seine Bestrebungen, die Revision durch den Großen Rat und die von ihm ernannte Neunzehner-Kommission durchzuführen, waren alsbald auf Widerstände der Demokraten vom Jahre 1814 gestoßen, denen sich jüngere Volkführer zugesellten. Baumgartner war Professor Felix Helbling mit den Wünschen auf Zurücktritt der großbrätlichen Kommission und Überlassung der Verfassungsinitiative an das Volk publizistisch in der „Appenzeller Zeitung“ selbst entgegengetreten¹⁶⁾. Um von den Volksversammlungen nur jene der Linthgegend zu erwähnen, forderte am 8. De-

⁹⁾ S. Johannes Dierauer, Müller-Friedberg, St. Galler Mitteilungen XXI, S. 374.

¹⁰⁾ Allerdings 1834, unter dem Eindrucke seiner Absetzung, in seiner Schrift: Allgemeine Grundzüge der Entwicklung und Reform der Kirche, S. 53—55.

¹¹⁾ Ebenda, S. 55.

¹²⁾ Beide Schreiben Bischöfliches Archiv St. Gallen, Ordinariats-Akten I B 14, Fasz. 2. — Haffner hat übrigens nicht etwa erst wegen des Streites Demissionsabsichten geäußert. In einem erhaltenen Briefe vom 14. Mai 1830 an Bischof Karl Rudolf benützte er den Schlaganfall, von dem Ildefons von Arx betroffen worden war, um „den schon oft geäußerten Wunsch“ nach einem Nachfolger schriftlich einzureichen. Nur Ehrfurcht und Teilnahme mit den Leiden des Bischofs hätten ihn bis anhin gehindert, seine „unterthänigste Bitte um Entlassung von diesem Amte zu urgieren“. In der Antwort vom 19. Mai ging Karl Rudolf aber mit keinem Worte auf den Wunsch seines Generalvikars ein. Ebenda, Fasz. 1.

¹³⁾ Greith, Allgemeine Grundzüge, S. 55. Geschichtliche und actenmäßige Darstellung der Aufregung und Anstrengung eines großen Theiles der katholischen Geistlichkeit des Bisthums St. Gallen. Landshut, Thomann, 1832, S. 6. (Fortan zitiert Darstellung.)

¹⁴⁾ Rothlin hat vier Bände tagebuchartiger Notizen hinterlassen, die sich in Privatbesitz befinden. Ihr Eigentümer, der nicht genannt sein will, hat mir dieselben in verdankenswertester Weise für meine Arbeit zur Benützung übergeben. Ich zitiere dieselben nach dem Titel, wie Rothlin ihn selbst gab, als Rothlin Tagbuch. II, S. 106 bemerkt er zum 20. März 1830: „Domherren. Folgende sind Residentes“, worauf deren Namen folgen, auch jene der „Foranei“. Eine weitere Bemerkung fügt er nicht an. — Die Namen der Domkapitularen bei Fridolin Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen, S. 172, Anm. 2.

¹⁵⁾ Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, S. 2; zur Zeit der Veröffentlichung der Broschüre s. S. 4.

¹⁶⁾ Ebenda, S. 11 f. Wilhelm Ehrenzeller, Gallus Jakob Baumgartner und die st. gallische Verfassungsrevision von 1830/31, St. Galler Neujahrsblatt 1932, S. 9. Otto Henne-Amrhyn, Geschichte des Kantons St. Gallen von seiner Entstehung bis zur Gegenwart, S. 199.

zember 1830 eine Versammlung in Rapperswil unter Führung Helblings und Major Felix Diog's einen vom Volke gewählten Verfassungsrat, welches Verlangen am 10. Dezember darauf die große Landsgemeinde des obern Seebezirk in St. Gallenkappel stark unterstrich¹⁷⁾.

Noch bevor unter dem Drucke der Volksversammlungen der Große Rat am 14. Dezember die Wahl des Verfassungsrates zugestand¹⁸⁾ und die Revision damit in die Voll-Demokratie überlenkte, hatte am 29. November 1830 das st. gallische Generalvikariat alle acht Dekanate aufgefordert, durch abzuhaltende Konferenzen ihre Wünsche, Ansichten, Vorschläge und Beschwerden einzugeben, damit anlässlich der Verfassungsrevision die geistliche Oberbehörde gegebenenfalls davon Gebrauch machen könne¹⁹⁾. Am gleichen 14. Dezember, da der Große Rat vor den Volkswünschen kapitulierte, versammelte Dekan Rothlin die obere Regiunkel in Schmerikon zur Beratung. Sie beschloß einstimmig, das Generalvikariat möchte aus allen Kapiteln die Dekane oder sonstige Delegierte zusammenrufen, damit diese gemeinsam ihre Wünsche, Bitten, Ansichten und Beschwerden zuhanden des Bischofs eingeben könnten. Denn, so wurde beigefügt, man habe sich der früher eingegebenen Wünsche erinnert, die vom Generalvikariate meistens unbeantwortet geblieben seien, wohl weil sie, wie man vermute, von diesem nicht hätten ausgeführt werden können²⁰⁾. Noch kürzer und noch abweisender lautete der Beschluß der Rapperswiler Regiunkel. Sie fand es nicht zeitgemäß, das Zirkular zu beantworten und bemerkte, sie wolle zu anderer Zeit zusammentreten, um ihre Begehren hinsichtlich kirchlicher und disziplinärer Fragen der bischöflichen Kurie einzugeben²¹⁾.

Diesen Rapperswiler Regiunkel-Beschluß sandte Dekan Rothlin am 23. Dezember nach St. Gallen²²⁾. Tags zuvor war ihr Sekretär, Professor Helbling, von der Kreisversammlung Rapperswil in den Verfassungsrat gewählt worden, neben ihm Major Diog. Helbling saß als erster katholischer Geistlicher in einem st. gallischen Parlamente. Zu seiner kirchenpolitischen Einstellung im Verfassungsrat hat eine befreundete Feder bemerkt: „Als ächt kath. Geistlicher ist er Protestant wie wenige, die sich so heißen, und protestirt gegen alle Auswüchse verschmizter oder hirnkranker Geister, rühren sie denn von den Herren der Konkordienformeln, des Consensus orthodoxus oder von ennetbürgischen Pfäfflingen her. So zeigte er sich im Verf.-Rath, hell, freisinnig, loyal und offen; eben so muthig den Anmaßungen des Oberpriesters entgegentretend, als geschickt des sentimental Stadtrektors philosophischen Schnickschnak über Staat und Kirche entlarvend“²³⁾. In der Tat: Helbling hatte in der Beratung der kirchenpolitischen Fragen der Verfassung sich vollständig zum radikalen Flügel Professor Hennes geschlagen²⁴⁾. Dabei hat er sich einmal, bei Beantwortung des bischöflichen Schreibens gegen den Loskauf der Kollaturen, nicht gescheut, als einziger radikaler Redner den Rat zu noch stärkerem Vorgehen gegen Bischof Karl Rudolf aufzurufen, so daß ihn selbst Henne desavouierte²⁵⁾. Gleich in den ersten Sitzungen sprach es Helbling aus, weshalb es seine Rapperswiler Regiunkel nicht zeitgemäß befunden, das Zirkular des Generalvikars materiell zu beantworten. Bischof Karl Rudolf hatte in seinem Schreiben an den Verfassungsrat vom 10. Januar 1831 für Beibehaltung der konfessionellen Artikel sich auch auf die Geistlichkeit berufen, deren Gesinnung er schriftlich habe einvernehmen lassen. Sicher sei, rief Helbling dazu in den Saal, daß verschiedene Geistliche ihre Wünsche gar nicht eingegeben hätten und daß diese, so gut katholisch sie auch seien, in manchem anderer Ansicht als der Bischof wären²⁶⁾.

¹⁷⁾ Baumgartner, S. 16 f. Von dem „Wortführer“ der Versammlung in St. Gallenkappel, Kägi von Gommiswald, bemerkt Rothlin in seinem Tagbuch II, S. 111: er „war in Wien, die Rechte zu studieren, versteht aber keines, weder das Recht noch das Lätze“. Dies mag für die Einstellung genügen, in welcher damals Rothlin zur demokratischen Bewegung stand, an der Felix Helbling als Führer sich beteiligte. Rothlin hielt ersichtlich zum konservativen Beamtenstandpunkt Statthalter Anselm Vettiger's. Zu dessen Wahl in den Verfassungsrat im Kreise Kaltbrunn schrieb er S. 112: „Ein Streich durch die Rechnung für manchen I(beralen?)“.

¹⁸⁾ Baumgartner, S. 19.

¹⁹⁾ Bischöfliches Archiv St. Gallen I B 14, Fasz. 1: Kopie. Vergl. Darstellung, S. 10.

²⁰⁾ Protokoll der Pastoral-Konferenzen, S. 214. In Stiftsbibliothek St. Gallen, Mscr. Nr. 2000, eine vorzüglich aus dem Nachlasse des spätern Kapitelsvikars Johann Nepomuk Zürcher stammende Aktenmappe, liegt im Konvolut: „Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit in den 30ger Jahren“ über die eingegangenen Antworten aus den Kapiteln ein „Summarischer Auszug“ von der Hand Dekan Dominik Schmid's. Die Antwort der obern Regiunkelkonferenz liegt nicht im betreffenden Faszikel des Bischöflichen Archives. Dieser „Summarische Auszug“ enthält die wichtige Bestimmung nicht, daß das Generalvikariat die Zusammenkunft einberufen sollte. — Die Bemerkung der Darstellung S. 11, es sei „schon damals (am 14. Dezember 1830) wenigstens von einem Kapitel der Wunsch nach einer abzuhaltenden Synode einmüthig angenommen“, bezieht sich auf die Versammlung des Kapitels Rheintal in Balgach, wie das Originalschreiben, unterzeichnet von Dekan Pfister und Sekretär F. J. Fuchs, Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 1, zeigt.

²¹⁾ Ebenda, Original, Jona 15. Dezember 1830, unterzeichnet von Deputat Joseph Helbling.

²²⁾ Ebenda.

²³⁾ Verzeichniß der Verfassungsräthe des Kantons St. Gallen. Mit Anmerkungen . . . St. Gallen 1831, S. 22.

²⁴⁾ Darstellung S. 9 f., 12 ff.

²⁵⁾ (Anton) Henne, Verhandlungen des Verfassungsrathes vom Schweizerkanton St. Gallen. St. Gallen 1831, S. 219.

²⁶⁾ Ebenda, S. 87.

Bei diesen Verhandlungen, die am 14. Januar stattfanden, hatte Diog sich von Helbling getrennt²⁷⁾. Noch stärker zeigte sich der Riß, als der konfessionell wichtigste Artikel 2 der alten Verfassung als neuer Artikel 22 zur Behandlung stand. Helbling war Mitglied der Kommissionsmehrheit, die in der Sitzung vom 9. Februar auf Aufhebung der konfessionellen Selbständigkeit antrug und Kirche und Schule dem Staate unterstellen wollte. Diog aber war es, der dort den radikalen Revisionisten entgegenhielt, dem Staate komme wohl Souveränität in politischen, nicht aber in religiösen Dingen zu. Er konnte sich dabei auf die Stimmung des Volkes stützen: denn aus allen Gemeinden des obern Seebezirkes waren Petitionen für die Beibehaltung des alten Artikels 2 mit zahlreichen Unterschriften auf den Kanzleisch des Verfassungsrates gelegt worden²⁸⁾.

Diese Volksstimmung hielt bei den folgenden ersten bezirkswisen Großratswahlen an. Alt-Statthalter Vettiger in Uznach, der als Verfassungsrat nur im Kreise Kaltbrunn noch Gnade gefunden hatte, war der erstgewählte Großrat der Bezirksgemeinde in Eschenbach; als zweiter folgte ihm Diog. Helbling aber wurde nicht gewählt²⁹⁾.

Die Priester-Regiunkel Rapperswil jedoch gab sich nicht geschlagen. Bischof Karl Rudolf hatte in dem Schreiben des 10. Januar an den Verfassungsrat den Wunsch nach einem Konkordate ausgedrückt³⁰⁾, wofür das katholische Großratskollegium nunmehr in erster Linie zuständig war. Man mußte deshalb erwarten, daß die bischöfliche Kurie, nachdem infolge der Verfassungsänderung auch das katholische Organisationsgesetz neu zu erlassen war, sich hiefür an das katholische Großratskollegium wenden werde. Bevor dies geschah, richtete am 26. Juli 1831 die Regiunkel Rapperswil eine Petition an das Großratskollegium, es sollen im Organisationsgesetze drei getrennte Räte: ein Erziehungsrat, ein Kirchenrat für die Kollaturen, das Kirchliche und das Ehwesen mit mindestens zwei geistlichen Mitgliedern, und ein Ökonomierat aufgestellt werden. Die katholischen Exekutivbehörden sollten aber nicht vom katholischen Großratskollegium, sondern nur vom Großen Rate abhängig und letzterm verantwortlich sein³¹⁾.

Als Sekretär der Regiunkel sandte Professor Helbling diese Petition gleichen Tages als Kopie an das Generalvikariat und bemerkte in seinem Begleitschreiben, daß man nicht unterlassen habe, „den hochwürdigen Herrn Dekan davon zu benachrichtigen“³²⁾. Nicht bemerkt aber wurde von ihm, daß an die obere Regiunkel dabei der Wunsch um Unterstützung der Petition ergangen war, und noch viel weniger war in dem Schreiben an das Generalvikariat davon Erwähnung getan, daß weiterhin alle st. gallischen Dekanate eingeladen worden waren, sich der Petition anzuschließen³³⁾.

Daß die Kurie einer derartigen Petition nicht zustimmen konnte, war klar. Die konfessionelle Selbständigkeit, die im neuen kantonalen Verfassungsartikel 22 gesichert schien, sollte hier durch das katholische Organisationsgesetz durchlöchert und die katholischen Exekutivbehörden der Aufsicht des politischen und paritätischen Großen Rates unterstellt werden. Dieser Pferdefuß der Petition wurde beispielsweise in einem Schreiben Dekan Mirers an Generalvikar Haffner bereits am 31. Juli herausgehoben. Aber auch formell hatte das Generalvikariat Grund genug, sich ablehnend zu verhalten. Wenn die Petition in ihrem Ingreß betonte, die Regiunkel finde sich zu ihr „im Gewissen verpflichtet“, so lag darin ein Vorwurf an die Kurie; wenn Helblings Begleitschreiben nichts vom Gesuche um Unterstützung durch die andern Dekanate erwähnte, so war dies ein Hintergehen der bischöflichen Behörde.

Das Generalvikariat antwortete der Regiunkel Rapperswil am 5. August. Es hob dabei die obigen beiden formellen Beanstandungen ruhig hervor, ohne sich mit dem Zwecke der Petition zu beschäftigen. Den kirchlichen Standpunkt betonend, fügte es wörtlich bei, „daß öffentliche und allgemeine Angelegenheiten, welche Religion, Kirche, Kirchen-Räthe und geistliche Rechte etc. betreffen, nicht von einzelnen untergeordneten Geistlichen ausgehen sollen, sondern daß die Bischöfe in der Kirche Gottes dafür aufgestellt sind zu wachen, daß bey solchen Anlässen nichts der Kirche und dem Wohl der Gläubigen Nachtheiliges beschlossen werden möge“. Das Schreiben endigte mit der Meldung, daß der hochwürdigste Fürstbischof selbst an das katholische

²⁷⁾ Ebenda, S. 83, 84, 88.

²⁸⁾ Ebenda, S. 259—285. — Thomas Holenstein, Die kirchenpolitischen Kämpfe im Kanton St. Gallen, S. 13—15.

²⁹⁾ Civil-, Kirchen-Etat etc. 1832, S. 14.

³⁰⁾ Gschwend, a. a. O., S. 187. Die Eingabe in zwei Kopien Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2.

³¹⁾ Ebenda, Kopie der Petition. Kath. Großratskollegium war die neue Bezeichnung für den kath. Großen Rat der Verfassung von 1814.

³²⁾ Ebenda, Original.

³³⁾ Protokoll der Pastoral-Konferenzen, S. 216. — Das Generalvikariat erhielt am 31. Juli durch Schreiben Dekan Mirers in Sargans die Nachricht, daß dort die Kopie der Petition mit der Einladung eingegangen sei, sämtliche Dekanate sollten im gleichen Sinne petitionieren. Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Original Mirers.



Welbling.
Prof.

Großratskollegium sich wende, weshalb die Regiunkel Rapperswil es begreiflich finden werde, daß das Generalvikariat ihre Petition nicht unterstützen noch ihren Wünschen entsprechen könne³⁴⁾.

Inzwischen hatte am 1. August 1831 Bischof Karl Rudolf den Wunsch an das katholische Großratskollegium gelangen lassen, „daß bei Anlaß der neuen Organisirung der katholischen Angelegenheiten im Kanton ein Konkordat . . . geschlossen werden möchte, welches die Grenzlinie zwischen geistlichen und weltlichen Rechten in kirchlichen Dingen regulire und bestimme“³⁵⁾. Am gleichen 1. August war auch die obere Regiunkel des Uznacher Kapitels zusammengetreten, hatte der Petition ihrer geistlichen Mitbrüder von Rapperswil beigestimmt und sie im eigenen Namen dem katholischen Großratskollegium übermittelt. Die Unterstellung der katholischen Exekutivbehörden unter den Großen Rat hatte sie allerdings in ihr Bittgesuch nicht aufgenommen. Dafür erhalten wir aber eine Nachricht, die geeignet ist, manches im nachfolgenden Verhalten des Dekans und des Gesamtkapitels zu erklären. Die obere Regiunkel beschloß nämlich, man solle baldmöglichst die bestehende Spannung zwischen den beiden Regiunkeln zu heben suchen; sie wählte zu diesem Zwecke auch gleich ihre Abordnung, bestehend aus Dekan, Kammerer und Sekretär, unter Beizug von Pfarrer Brägger in Kaltbrunn³⁶⁾.

Schon am 8. August kamen Rothlin und Kammerer Bernet — Brägger und Sekretär Schubiger waren verhindert — mit dem Deputaten der untern Regiunkel, mit Stadtpfarrer Fuchs und Professor Helbling im Kapuzinerkloster in Rapperswil zusammen. Die Antwort des Generalvikars vom 5. August an die Regiunkel Rapperswil war bereits bekannt. Während von der Spannung zwischen den beiden Teilen des Kapitels, die zu beheben als Aufgabe der Zusammenkunft galt, kaum Erwähnung geschah, wurde die Kritik des Kurialschreibens ihr Zweck. Im Eröffnungsworte nahm Dekan Rothlin von dem „Droh- und Verweisschreiben der Curia“ Vermerk; auch die Regiunkel Uznach werde sich durch dasselbe „keineswegs“ „einschüchtern lassen“. Nur Stadtpfarrer Fuchs bemerkte, die Spannung sei „vorzüglich durch die Einseitigkeit unserer Curia herbeigeführt worden“, die Wiederaussöhnung aber sei am besten dadurch zu erreichen, „wenn nun auf freisinnigem Fuße und mit Festigkeit gegen Anmaßungen von Bischof und Curia neue Statuten entworfen“ würden. Kammerer Bernet stieß sich vor allem an dem Ausdrucke des Generalvikars von der „untergeordneten Geistlichkeit“. Professor Helbling aber machte aufmerksam, daß die Sache, aber auch die Reputation zum Vorwärtsschreiten nötige, um so mehr, als „von Bischof und Curia nicht nur kein Mit-, sondern vielmehr Gegenwirken zu erwarten sei“³⁷⁾.

Gleichen Tages noch ging namens der Regiunkel Rapperswil die Replik auf das Schreiben vom 5. August nach St. Gallen; sie wurde aber nicht an das Generalvikariat, sondern an den gesamten Geistlichen Rat adressiert. Von Professor Helbling als Sekretär geschrieben, von ihm und dem Deputaten unterzeichnet und jedenfalls auch aus seiner Feder geflossen, war diese Replik der Rapperswiler Regiunkel mit keiner Silbe eine Entschuldigung, mit jedem Satze ein Angriff, in ihrer diplomatischen, geschliffenen Form Dolchstichen vergleichbar. Man braucht, um das zu belegen, aus dem drei Folioseiten umfassenden Briefe nur die Sätze mit den im Original unterstrichenen Stellen herauszuheben: „Wir übermachten „unsere zeitgemäße Petition . . . der Curia . . . in der wohl unschuldigen Beglaubigung, daß, was aller Orten von den orthodoxesten Katholiken gewünscht wird, die hochw. Curia nicht unbeachtet lassen werde . . .“ . . . „Jene Petition ist noch unsere hl. Gewissenssache . . .“ „Daß wir nicht zuerst berathend an die tit. Curia einkamen, wird man uns doch nicht verübeln wollen! Die Zeit wird mehr und mehr . . . lehren, daß wir der Thaten bedürfen und nicht der Formen. . . Wir harreten lange, ob und was von der katholischen Geistlichkeit geschehe. — Es geschah bisher nichts im Vereine! Wir haben nicht einzeln, wir haben nach unsern Synodalrechten als Regiunkel einmüthig gehandelt, wollen auch unsern Schritt im Geringsten nicht entschuldigen, sondern freuen uns desselben“ . . . So sehr wir den Ausdruck „untergeordnete Geistlichkeit“ einerseits wie Sie, Hochwürdige Herrn! verstehen, so sehr giebt es dann anderseits Punkte, wo wir Alle gleich sind . . . wir erkennen in der Kirche Gottes eine Hierarchie, aber keine Monarchie, und wie eine bürgerliche, giebt es auch eine kirchliche Freyheit“³⁸⁾. Von diesem Briefe sandte die Regiunkel Abschriften an alle

³⁴⁾ Ebenda, Entwurf von der Hand Haffners und Kopie. Vergl. Darstellung S. 20 f.

³⁵⁾ Schreiben des Präsidenten des katholischen Großratskollegiums, Dominik Gmür, an Bischof Karl Rudolf, 6. August 1831. Original. Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2.

³⁶⁾ Protokoll der Pastoral-Konferenzen, S. 216—218. Für die Konferenz hat das Protokoll selbst das Datum des 3., für das im Protokoll wiedergegebene Schreiben dagegen des 2. August, wobei ausdrücklich bemerkt ist, die Konferenz habe am 1. August stattgefunden.

³⁷⁾ Ebenda, S. 218—221.

³⁸⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2. Original mit Siegel der Regiunkel Rapperswil. Vergl. Darstellung S. 22—24.

Kapitelsdekane. Im Begleitschreiben dazu vom 9. August wurde die Antwort des Generalvikariates als ein Angriff auf die kirchliche Freiheit gedeutet, gegen den es für „jeden Gewissenhaften heilige Pflicht sey, die Rechte der Kapitel und Regiunkeln und jeden Priesters nach den uralten Synodalstatuten . . . anerkannt zu wissen. Und obschon der Bischof vor allen wachen soll, dürfen daher die andern weder ruhen noch schlafen . . .“³⁹⁾.

Die Replik des Rapperswiler Kapitels erfuhr von Seite des Generalvikariates keine Antwort. Dieses wandte seine Aufmerksamkeit vielmehr der Vorbereitung des Konkordates zu. Die bezügliche Eingabe Bischof Karl Rudolfs vom 1. August an das katholische Großratskollegium wurde von ihm abschriftlich — sie umfaßt vier Folioseiten — allen acht Kapiteln am 24. August zugestellt mit der Aufforderung, sie unter allen Geistlichen in Zirkulation zu setzen. Dazu wurden die Dekane sowohl persönlich wie die Kapitel angelegentlichst eingeladen, „ihre Ansichten, Wünsche und Vorschläge“ für das Konkordat und für das Organisationsgesetz „beförderlich“ mitzuteilen⁴⁰⁾. Am 17. September erneuerte Haffner diese Einladung, weil die Zeit heranricke, zu der das Großratskollegium sich versammle⁴¹⁾.

Zwei Tage zuvor schrieb Dekan Rothlin in seinen Notizen, welch ein „freudiger“ Tag es gewesen, nach so manchen Jahren der Trennung 27 Kapitularen in Schmerikon vereinigt zu sehen⁴²⁾. Diese Kapitelsversammlung vom 15. September 1831 war es, welche den nachfolgenden direkten Konflikt mit der bischöflichen Oberbehörde einleitete. Mit 26 gegen eine Stimme erklärte sie sich in Beratung des Zirkulars der Kurie vom 24. August dahin, „daß man vom hochwürdigsten Bischof vorerst die nähere Bezeichnung der für das Konkordat sich eignenden Objekte, und dann zu deren Berathung die Besammlung einer Diözesan-Synode verlangen solle“. Weiter beschloß das Kapitel, sofort eine Fünfer-Kommission zu ernennen und erbat von den andern Kapiteln gleichfalls die Wahl von Delegierten, die unter dem Präsidium des Dekans des Landkapitels St. Gallen, Dominik Schmid in St. Fiden, zusammentreten sollten, um die Eingabe des Kapitels Uznach oder eine gleichförmige der Kurie zu übermitteln und „darin den Willen des Gesamtklerus über die geeignetste Weise seiner Einvernahme auszudrücken“. Bis dahin hielt das Kapitel es für zweckdienlich, der Kurie keine Mitteilung seines Beschlusses zukommen zu lassen⁴³⁾.

Während erst am 22. September sich das Kapitel Rheintal versammelte⁴⁴⁾, während Haffner Bischof Karl Rudolf am 26. nach Chur berichtete, privater Mitteilung zufolge hätten die Ausschüsse des Kapitels Obertoggenburg eine Diözesan-Synode als nicht zeitgemäß erachtet⁴⁵⁾, und das Kapitel Sargans, am 27. in Ragaz zusammentretend, eine Diözesansynode, aber unter Vorsitz des Fürstbischofs und auf dessen Einladung hin, befürwortete⁴⁶⁾, lud Schmid bereits am 29. September zu der Zusammenkunft der Delegierten der Kapitel auf den 10. Oktober, abends 6 Uhr in das „Heinrichsbad“ ein⁴⁷⁾. Damit war für die Oberleitung des Bistums der Weg, auf dem ein Einlenken und Sichfinden möglich gewesen wäre, verrammelt.

In dieser Sachlage hatte Generalvikar Haffner Bischof Karl Rudolf, der in Graubünden weilte, am 26. September schriftlich um Verhaltensmaßregeln ersucht. Da er bis zum 5. Oktober noch keinen Bescheid erhalten hatte, sandte er den Hofkaplan Benedikt a Porta mit den bei ihm eingelaufenen Nachrichten zur Berichterstattung nach Chur⁴⁸⁾. Nunmehr fand Karl Rudolf es für angezeigt, selbst nach St. Gallen zu reisen, kam am 8. Oktober abends dort an und erließ am 9. das sogenannte „Inhibitorium“, die Aufforderung an die

³⁹⁾ Stiftsbibliothek Mscr. Nr. 2000.

⁴⁰⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Kopie. Vergl. Darstellung, S. 24 ff.

⁴¹⁾ Ebenda, Kopie mit Haffners Unterschrift. Vergl. Darstellung S. 28.

⁴²⁾ Rothlin, Tagbuch II, von hier an unpaginiert.

⁴³⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Kopie. Vergl. Darstellung, S. 29—30.

⁴⁴⁾ Ebenda, Originalschreiben an das bischöfliche Konsistorium, 23. September, von Dekan Pfister und Sekretär Ignaz Fritz unterzeichnet; ebenda Kopie eines Schreibens Dekan Pfisters an Dominik Schmid.

⁴⁵⁾ Ebenda, Original.

⁴⁶⁾ Ebenda, Original, von Dekan Mirer und Sekretär Xaver Stutz unterzeichnet.

⁴⁷⁾ Darstellung S. 32. — Daß die Einladung Schmidts die Zusammenkunft in das Heinrichsbad verlegt hatte, geht aus dem eigenhändigen Brief desselben vom 10. Oktober hervor, worin er Generalvikar Haffner mitteilte, er sehe sich durch das „Inhibitorium“ genötigt, „heute Nachmittag eine Spazierfahrt nach dem Heinrichsbade zu machen, um den anwesenden Committirten den wörtlichen Inhalt Ihres Schreibens persönlich eröffnen und abschriftlich überreichen zu können.“ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2. Rothlin, Tagbuch II schreibt unterm 10. Oktober, daß 10 Deputierte in Goßau blieben, „weil theils wie uns der ausgeschriebene Lustort unangenehm“. Er bemerkt, es seien Deputierte hinaufgeschickt worden, um auf „einen andern Versammlungsort zu dringen“ und daß beschlossen wurde, „die Conferentz in Bruggen zu halten und das Mittagmahl im Heinrichsbad zu nehmen“. Das „Conto über Mittag war 3 fl. 30 Kreuzer“.

⁴⁸⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Originalbriefe Haffners an Bischof Karl Rudolf vom 26. September und 5. Oktober.

Dekane, von der Zusammenkunft freiwillig abzustehen, — zu spät, als daß dieses Verbot noch hätte durchgreifen können⁴⁹⁾.

Am 11. Oktober 1831 versammelten sich 20 Delegierte aus sieben Kapiteln — Sargans war nicht vertreten — im Pfarrhause Bruggen zur Beratung; den Vorsitz führte Dekan Schmid, als Sekretär aber fungierte Professor Helbling. Diese Ehrung des jüngsten, nicht einmal mit einem Seelsorgsamte bekleideten Mitgliedes, zusammen mit der Tatsache, daß das Kapitel Uznach den vierten Teil der Totalabordnung stellte: Rothlin, Brägger, Christophor Fuchs, Bernet und Helbling⁵⁰⁾, zeigt, wie stark Uznach an der Konferenz den Ton angab. Man konnte zwar, im Falle, daß die Synode zugestanden werde, nicht umhin, die Art und Weise der Abhaltung dem Bischofe zu überlassen. Aber als man sich dazu entschloß, nebst einer größern Kommission aus allen Kapitelsdekanen einen Dreier-Ausschuß aus den Vorständen der Kapitel St.Gallen, Goßau und Untertoggenburg: Schmid, Blattmann in Bernhardszell und Ochsner in Henau zu bestellen und diesem Ausschuß die Vollmacht zu den Verhandlungen mit Bischof Karl Rudolf erteilte, stimmten die Delegierten des Kapitels Uznach nur mit Ratifikationsvorbehalt zu, und die Kapitel Gaster und Rheintal schlossen sich ihm an⁵¹⁾. Präsident und Sekretär bereinigten darnach am 13. Oktober das Protokoll und setzten die Schreiben an Bischof und Generalvikar auf, die in durchaus geziemender Form die Bitte um die Diözesansynode vortrugen und den Wunsch ausdrückten, darüber hinaus dem Dreier-Ausschuß eine Audienz zu gewähren⁵²⁾.

Auch Dekan Mirer von Sargans, der spätere Bischof, hat damals in einem Privatschreiben an Haffner sich ebenfalls dafür ausgesprochen, Bischof Karl Rudolf „möchte je baldier je lieber einen Ausschuß aller Kapitel zu sich einladen“ und zu dieser „sogenannten Synode aus jedem Kapitel einen oder zwei selbst bestimmen und etwa ebenso viel zur Bethätigung und Begründung des wechselseitigen Zutrauens von den Kapiteln wählen lassen“⁵³⁾. Der 72 jährige Bischof, dem damals Firmreisen und zwei Kirchenkonsekrationen oblagen⁵⁴⁾, entschied sich jedoch dazu, durch seinen Generalvikar allen Kapitelsdekanen auf die Eingabe des Präsidenten der Bruggener Konferenz am 24. Oktober antworten zu lassen. Er habe, hieß es darin, das Schreiben mit Zufriedenheit gelesen und werde seine Gesinnungen den Herren Dekanen mit der Zeit mündlich selbst eröffnen, „nur möchten sie ihn gegenwärtig dazu nicht andrängen“⁵⁵⁾. Weniger die Verschiebung, als daß die Antwort nicht an den Beauftragten der Zusammenkunft in Bruggen, sondern an alle Dekane gerichtet worden war, veranlaßte wiederum das Kapitel Uznach als Reklamant voranzugehen. Bereits am 3. November beschloß es, der in Bruggen gewählte Dreier-Ausschuß solle auf eine amtliche Zusage des Bischofs für die bestimmt terminierte Synode drängen. Rothlin sollte auch dem Generalvikar zurückantworten, in dieser Angelegenheit könne und wolle er künftig nicht allein, sondern nur im Verein mit dem Kapitel, das Kapitel selbst aber nur mit den übrigen Kapiteln unter dem in Bruggen gewählten Komitee handeln⁵⁶⁾. Der Brief, mit dem sich Rothlin zwei Tage darauf des letztern Auftrages entledigte, zeigt, dass selbst er sich im Innern des Bewußtseins nicht entschlagen konnte, welch unkirchliche Wege man mit der Aufstellung dieser Nebenregierung der Diözese zu beschreiten begonnen hatte⁵⁷⁾.

Der Dreier-Ausschuß, der als Sekretär den spätern Regens Mark Aurel Müller in Goldach beizog, ging in seinem Gesuche nicht den Weg, den ihm das Kapitel Uznach hatte weisen wollen. Sein Gesuch vom 14. November nahm Bezug auf die bischöfliche Zusicherung, den Dekanen eine mündliche Besprechung zu gewähren und drängte nur auf eine nähere Zeitbestimmung derselben, erwähnte aber das Wort „Synode“ in keiner Weise⁵⁸⁾. Der damalige Regens und Geistliche Rat Johann Nepomuk Zürcher, der spätere „Bistumsverweser von 1833“, war Mittelsmann, so daß Bischof Karl Rudolf in einem Handschreiben vom 16. November 1831 auf diese zweite Eingabe der Dreier-Kommission antwortete. Im ersten Teile klärte er treffend den kirchlichen Begriff von Konkordat dahin ab, daß in der Diözesanverwaltung es allein das Recht des Bischofes sei, Konkordate mit den Staatsbehörden abzuschließen. Er konnte sich dabei darauf berufen, selbst die konstanzer Konkordate aus neuester Zeit lieferten nirgends Belege dafür, daß hiezu der Diözesanklerus

⁴⁹⁾ Darstellung, S. 32.

⁵⁰⁾ Rothlin, Tagbuch, zum 10. Oktober.

⁵¹⁾ Das Protokoll der Konferenz mangelt im Bischöflichen Archive; es findet sich in Kopie in Stiftsbibliothek, Mscr. Nr. 2000
Vergl. Darstellung, S. 33—35.

⁵²⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Originale, von Professor Helbling geschrieben. Vergl. Darstellung, S. 35—36.

⁵³⁾ Ebenda, Mirer an Haffner, 23. Oktober, Original.

⁵⁴⁾ Darstellung, S. 37.

⁵⁵⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, zwei Entwürfe Haffners, vom 21. und 24. Oktober. Vergl. Darstellung, S. 36.

⁵⁶⁾ Stiftsbibliothek Mscr. Nr. 2000, das Kapitel Uznach an Dominik Schmid, 4. November 1831. Kopie von Schmid's Hand.

⁵⁷⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Original.

⁵⁸⁾ Ebenda, Original, geschrieben von Mark Aurel Müller.

zu einer Synode versammelt worden sei. Damit wolle er aber, so fuhr Karl Rudolf im zweiten Teile des Handschreibens fort, nicht erklärt haben, daß er von einer Synode nichts wissen wolle. Er werde gegenteils seine Geistlichkeit in einer Diözesan-Synode versammeln, um mit ihr die Bistums-Bedürfnisse zu beraten und die geeigneten Mittel festzusetzen. Der Zeitpunkt dafür werde gegeben sein, sobald einmal die politischen Bewegungen ihren Haltpunkt gefunden hätten und öffentliche Ruhe eingekehrt sei. Und um seinem Worte nach baldmöglichster Einberufung der Synode Bekräftigung zu geben, fügte Karl Rudolf am Schlusse bei, werde er nach Neujahr die Dekane zu einer Unterredung über die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Diözese zu sich einladen⁵⁹⁾.

Kurz darauf, am 25. November, faßte auf die bischöfliche Eingabe um Konkordatsverhandlungen das katholische Großratskollegium den Beschluß, es könne dermal zu dem besagten bischöflichen Antrag keine Hand geboten werden⁶⁰⁾. Karl Rudolf selbst aber beeilte sich, schon am 29. November Landammann Baumgartner als dem Präsidenten des katholischen Großratskollegiums den Antrag auf Konkordats-Verhandlungen zu erneuern und zu bitten, den Antrag der Erinnerung nicht entfallen zu lassen, sobald die dermaligen Hindernisse beseitigt sein würden⁶¹⁾.

Der Dreier-Ausschuß der Bruggener-Konferenz hatte unterdessen am 23. November bei Dekan Blattmann im Pfarrhause von Bernhardzell das Dankschreiben an Bischof Karl Rudolf aufgesetzt, worin sich der Ausschuß nicht ganz zu Unrecht darauf berief, daß das Ausschreiben des Generalvikariates vom 24. August die Einladung zur Eingabe von Wünschen „in Bezug auf ein abzuschließendes Konkordat“ habe ergehen lassen. Nie aber habe im Klerus der Gedanke gewaltet, daß er „in einem mit der obersten Staatsbehörde abzuschließenden Überkommnisse eine mitentscheidende Stimme habe“. Die zugesicherte Einladung der Dekane nach Neujahr bezeichnete der Dreier-Ausschuß für „mehr, als wir erwarten durften“, und dankte ebenso mit „gerührtesten Dankgefühlen“ für die bischöfliche Willenserklärung „in Betreff einer künftigen Synode“⁶²⁾.

Dieses Schreiben spaltete die bisherigen Bestrebungen der Bruggener-Konferenz. Wiederum war es das Kapitel Uznach, das die Fahne der radikalen Opposition vorantrug. Der Präsident der Bruggener-Konferenz, Dekan Schmid in St. Fiden, der — ich folge hier eigenhändigen kurzen Aufzeichnungen desselben — „mit freisinnigem Herzen nach einer zeitgemäßen kirchlichen Organisation strebte“, „bey diesem Anstreben aber nie die Grenzen des Rechts und des Anstandes zu verletzen“ sich zum Grundsatz nahm, hörte wohl von Unzufriedenheit mit dem Antwortschreiben. Er wandte sich schriftlich an Freunde in Rapperswil und Altstätten (Pfarrer Heinrich), um, wie er sich ausdrückt, „auf weitere Masnahmen zum glücklichen Endzweck aufmerksam zu machen. Rheinthal gab den gemachten Vorstellungen wenigst insofern Gehör, daß es amtlich keinen offenen Schritt zum Skandal des Publikums that . . . Allein Uznach fiel nun über des Bischofs und der Commissions Correspondenz los. Am 20. Dezember versammelte sich ihr Capitel, am 21. stand Beschluß und Capitel schon in öffentlicher Zeitung, am 25. erhielt ich das berüchtigte Schreiben und am 26. gab ich meine Antwort kurtz dahin, daß ich aufgehört habe“⁶³⁾.

Mit der Nachricht über das gehaltene Kapitel hatte die Appenzeller Zeitung berichten können, daß das Kapitel Uznach mit dem Benehmen der drei kommittierten Dekane unzufrieden sei; sie hätten ihre Vollmachten überschritten und seien in ihrem Schreiben an den Bischof zu höflich und viel zu devot gewesen⁶⁴⁾. Der Dreier-Ausschuß erklärte sich wegen dieser Vorkommnisse mit seinem Präsidenten Schmid solidarisch und demissionierte am 16. Januar 1832. Das Demissionsschreiben selbst ermangelte nicht, das Vorgehen, „welches einige ungebetene Wortführer der katholischen Geistlichkeit in den öffentlichen Blättern wie in den Kapitels-Konferenzen fortwährend befolgen“, als ungeeignet zu finden⁶⁵⁾ und damit das Vorgehen der Stimmungsmacher im Kapitel Uznach zu brandmarken.

Allein diese gaben ihre radikalen Bestrebungen deswegen nicht auf. Das treibende Element wurde nun statt Helbling Stadtpfarrer Fuchs. Noch bevor der Rücktritt des Dreier-Ausschusses geschehen war, reiste Pfarrer Fuchs zu Beginn Januar im Toggenburg und bei andern Kapiteln herum, „um zu stimulieren und

⁵⁹⁾ Ebenda, Kopie; vollständig veröffentlicht in Darstellung, S. 38—41. Daß Zürcher Mittelsmann war, sagt Dominik Schmid in den Anm. 63 erwähnten Aufzeichnungen.

⁶⁰⁾ Ebenda, Protokollauszug des katholischen Großratskollegiums, unterzeichnet von dessen Sekretär Bernold, Original.

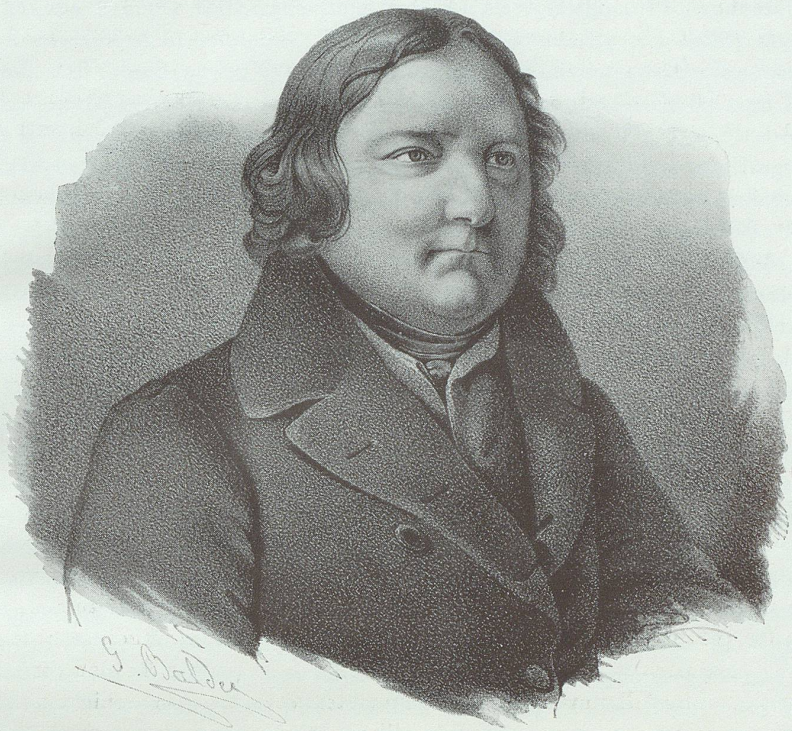
⁶¹⁾ Ebenda, Kopie.

⁶²⁾ Ebenda, Original, geschrieben von Mark Aurel Müller.

⁶³⁾ „Rapport an die I. Kapitels-Commission. Tablat, 10. Jan. 1832.“ Original. Stiftsbibliothek, Mscr. Nr. 2000.

⁶⁴⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Haffner an Karl Rudolf, 28. Dezember 1831, Nachtrag. Original.

⁶⁵⁾ Darstellung, S. 43—44. Vergl. Baumgartner, a. a. O., S. 127.



Nur die Welt der Männer überall, Pflichten und Lüste, besonders jetzt, mühsam und eifrig
in Dummheiten und Speculationen zusammenzufassen und zusammenzufassen, nicht erstens dem Staat im
Spiel der Kette in Spanien; jenseits auf die Inseln und die Inseln. "Oftmals
Kriegesleben kein anderes Volkleben" - Das sind, Alles Hoffnung! Das heißt
Zeit seiner Kinder, das heißt seiner Freiheit Leben heißt und auf dem
Angeln und nicht mehr dem Leben

L. J. Geyger Leipzig

zu instruieren⁶⁶⁾. Es war denn auch das Kapitel Untertoggenburg, das trotz des Rücktrittes seines Dekans Ochsner aus dem Dreier-Ausschusse am 27. Januar eine Einladung zu einer gemeinsamen Konferenz der Kapitels-Delegierten nach Lichtensteig auf den 27. Februar erließ⁶⁷⁾.

Daß indessen das Verdienst um das Zustandekommen dieser neuen Konferenz von Lichtensteig vom 27. und 28. Februar 1832 dem Kapitel Uznach zukomme, zeigte diese selbst dadurch an, daß sie Pfarrer Brägger in Kaltbrunn zu ihrem Präsidenten, Stadtpfarrer Fuchs von Rapperswil zum Sekretär wählte. Als es an die Ernennung der Kommission ging, welche die Beschlüsse der Konferenz durchführen sollte, wurde Christophor Fuchs erstes Mitglied derselben, und über die acht, aus jedem Kapitel entnommenen Kommissionsmitglieder hinaus, beliebte auf Empfehlung Rothlins als 9. Mitglied Professor Helbling, obwohl er an der Lichtensteiger Konferenz nicht teilnahm. Die Konferenz bezeichnete sich selbst als Fortsetzung jener von Bruggen, beschloß, daß „die Synoden Grundlage und Ziel des Konventes sein sollen“ und daß die Kommission „als Vorbereitung“ hiezu gewählt sei, wobei sie „alle Verhältnisse des Bischofes zum Klerus, des Klerus zum Bischof und des Bischofes zum Staate aufstellen solle“⁶⁸⁾. Das Streben der Konferenz zielte, wenn auch für manche noch verdeckt, darauf hin, die kirchlichen Verhältnisse mit Umgehung des Bischofes von unten herauf zu ordnen. „Die Demokratisierung der St.Galler Diözese war im vollem Zuge“⁶⁹⁾.

Bischof Karl Rudolf konnte sich hier nicht „zum Mitschuldigen“ machen⁷⁰⁾. Der geistlichen Unbotmäßigkeit, die trotz seines Versprechens auf Einladung der Dekane ohne Erlaubnis zur zweiten Konferenz sich hatte verleiten lassen, trat er am 16. März 1832 mit der Kassation der Lichtensteiger Beschlüsse gegenüber. Zugleich verbot er jedem bischöflichen Kommissär und jedem Dekan unter Strafe der Suspension jede fernere Teilnahme oder Leitung in der Kommission. Der Erlaß, in lateinischer Sprache nur an die Kommissarien und die Dekane gerichtet, fiel wie ein Blitz in die Opposition, die durch die Lichtensteiger Konferenz geglaubt hatte, den St.Galler Klerus trotz der Demission Dominik Schmid's für die radikalen Ziele wieder geeint zu haben. Als „Fulminatorium“ deshalb von ihr bezeichnet, erschien der Erlaß, trotzdem Karl Rudolf den Dekanen es zur besondern Pflicht gemacht hatte, daß keine Veröffentlichungen in der Presse geschähen, auszugsweise sofort im „Freimüthigen“, in vollständiger Übersetzung am 30. März in der „Appenzeller Zeitung“, mit dem Beifügen, das Schreiben sei auf dem Wege gefunden worden⁷¹⁾.

Zugleich mit dem „Fulminatorium“ vom 16. März hatte Bischof Karl Rudolf alle Dekane und bischöflichen Kommissarien auf den 27. März nach St.Gallen zu der versprochenen Konferenz eingeladen. Vier Tage vorher versammelte Dekan Rothlin im Pfarrhause Schmerikon das Kapitel. 21 Kapitulare nahmen daran teil. Ihr Beschluß war ein einhelliger, von allen eigenhändig unterzeichneter Protest gegen die bischöfliche Deklaration und eine Verwahrung ihrer priesterlichen und bürgerlichen Rechte auf Versammlungen, Petitionen und Preßfreiheit. Dabei verstiegen die Kapitelsmitglieder sich dazu, solidarisch sich ebenfalls der Kirchenstrafe verfallen zu halten, falls einer aus ihnen mit der Suspension sollte belegt werden⁷²⁾. Mit diesem Beschlusse erschien Rothlin am 27. März bei der Zusammenkunft vor Bischof Karl Rudolf, der die Verlesung desselben zuließ. In seiner Antwort aber bemerkte er gegenüber dem Proteste treffend, er habe keinen Korrespondenten der radikalen Zeitungen mit Namen genannt; daß Geistliche des Uznacher Kapitels Einsender gewesen seien, werde durch Namensunterschriften bewiesen. Auf die Verwahrungen erwiderte er nicht. Über die Nicht-Berechtigung der Bruggener und Lichtensteiger Konferenz hatte er sein bischöfliches Wort im Pastoral-schreiben des 16. März gesprochen. Nur das betonte er, daß er keine bürgerlichen Rechte seines Klerus geschmälert habe, daß aber der Geistliche beim Gebrauche der bürgerlichen Rechte nicht vergessen dürfe, daß er Priester sei⁷³⁾.

Das Resultat dieser Zusammenkunft teilte das Generalvikariat in einem Rezesse vom 10. Mai 1832 den Dekanen mit. Darin wurde betont, daß das bischöfliche Versprechen, am 16. November 1831 schriftlich, am 27. März mündlich gegeben, baldmöglichst eine Synode einzuberufen, bestehen bleibe. Dafür müßten aber

⁶⁶⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Mirer an Haffner, 11. Januar 1832. Original.

⁶⁷⁾ Darstellung, S. 44.

⁶⁸⁾ Ebenda, S. 45—48. Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Mirer an Haffner, 2. März 1832. Original.

⁶⁹⁾ Gschwend, a. a. O., S. 191.

⁷⁰⁾ Baumgartner, a. a. O., S. 128.

⁷¹⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, Kopie, die offenbar von Karl Rudolf nochmals durchkorrigiert wurde und der endgültigen Fassung, wie sie in Darstellung, S. 49—55 abgedruckt ist, zu Grunde lag.

⁷²⁾ Ebenda, zwei Kopien.

⁷³⁾ Ebenda, offizielle Zusammenstellung der Verhandlungen, von der Hand Hofkaplans a Porta's. Eine inoffizielle findet sich in Stiftsbibliothek, Ms. Nr. 2000.

auch die Vorarbeiten durch eine Visitation, sowie durch die Zusammenstellung der Wünsche für ein neues Rituale, ein Diözesan-Gesangbuch etc. geleistet werden⁷⁴⁾.

Im st. gallischen Klerus waren mit dem Pastoral Schreiben des Bischofes vom 16. März 1832 die Bestrebungen zur Demokratisierung, wie sie in den Konferenzen von Bruggen und Lichtensteig sich gezeigt hatten, erledigt. Wohl regte sich innerhalb der Kapitel Rheintal, wo Kammerer Heinrich, Stadtpfarrer in Altstätten, gegenüber Dekan Pfister in Berneck den freisinnigen Flügel führte, die Opposition, und ebenso im Kapitel Gaster, wo gegenüber Dekan Eicher in Schänis der Kapitelssekretär Pfarrer Gmür in Weesen treu zur Kurie hielt. Aber nur das Kapitel Uznach trat gemeinsam und geschlossen zum offenen Widerstand gegen seinen Bischof auf. Schon am 17. Mai versammelte es sich wiederum, diesmal in Uznach, und beschloß, „nichts vereinzelt oder kapitulariter vorzunehmen“, sondern „auf dem in Bruggen und Liechtensteiger-Konvent einträchtig angebahnten kirchenrechtlichen Wege . . . fortzufahren und daher nur durch die in Liechtensteig aus den gesamten Kapiteln ernannte Kommission diese für den Gesamt-Klerus wichtigen Angelegenheiten aufnehmen und . . . fortführen zu lassen.“ Dem hochwürdigsten Bischofe sollte zugleich die Anzeige des Zusammentrittes dieser Kommission gemacht werden⁷⁵⁾.

Das war direkter Ungehorsam gegen die Verfügungen des bischöflichen Pastoral Schreibens vom 16. März, dem sog. „Fulminatorium“. Die bischöfliche Kurie hatte demgegenüber gar keine andere Wahl, als das Schreiben des Uznacher Kapitels an Dekan Rothlin zurückgehen zu lassen und dem Kapitel zu bedeuten, daß es sich an das Pastoral Schreiben wie an den Rezeß vom 10. Mai zu halten habe⁷⁶⁾. Am 26. Juni konnte Bischof Karl Rudolf in einem Privatschreiben an Subregens Karl Greith bemerken, daß „mehrere st. gallische Capitlen zur Besonnenheit scheinen gekommen zu seyn und sich von der Dictatur des Uznacher Gremiums loszuwinden“⁷⁷⁾. Hatte doch das Kapitel St. Gallen-Rorschach am 14. Juni in einer längern Vernehmung dem Kapitel Uznach auf dessen Zusendung der Beschlüsse vom 17. Mai direkt ablehnend geantwortet. Es war der Präsident der Bruggener-Konferenz, Dekan Schmid, der hier mit seiner Unterschrift bezeugte, „daß zwar der im Brugger und Lichtensteiger Konvent angebahnte Weg allerdings zum Ziele führen könnte, daß aber der im bischöflichen Recesse bezeichnete Weg auch nicht nothwendig vom Ziele ab, sondern, bei gehöriger Wachsamkeit und Thätigkeit, ebenso schnell und sicher zum Ziele hinführen werde“⁷⁸⁾. Nur ein Kapitel fand den Weg der Umkehr noch nicht. Noch einmal beschloß das Uznacher Kapitel am 17. Juli 1832, sofern es in der Verteidigung seiner Kapitelrechte von den übrigen Kapiteln nicht unterstützt werde, sich an die Nuntiatur zu wenden, für den Schutz seiner Bürgerrechte aber die Regierung und den Großen Rat anzurufen, auch wenn es diesen Schritt, mangels Beihilfe der übrigen Kapitel, selbst gehen müsse⁷⁹⁾.

* * *

Mitte Sommer 1832 schienen alle Anzeichen dafür zu sprechen, daß der Konflikt sich allmählich leer laufen werde. Allein in Rapperswil war von dem dortigen Spitalpfarrer und Professor Alois Fuchs am 13. Mai 1832 jene Predigt gehalten worden, die auch Johannes Dierauer von seinem Standpunkte aus als „den Höhepunkt“ der liberalen Bewegung unter dem St. Galler Klerus bezeichnet hat⁸⁰⁾. Es war — man beachte das Datum — die Zeit, da nach dem bischöflichen Pastoral Schreiben vom 16. März und dem Rezeß des Generalvikars vom 10. Mai die Oberbehörde der Diözese zweimal entschieden die kirchliche Stellungnahme gegen die Bewegung bezeichnet und zum Gehorsam aufgefordert hatte. Durch die Einsendungen gegen die Verfügungen des Bischofes in der damaligen Presse war der Konflikt längst über den Klerus hinaus unter die

⁷⁴⁾ Wörtlich abgedruckt in Darstellung, S. 56—63. In Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2, findet sich der Entwurf, der von der Hand Karl Greiths zu sein scheint, mit Abänderungen von der Hand Bischof Karl Rudolfs und Generalvikar Haffners.

⁷⁵⁾ Ebenda, Kopie. Das Kapitel Uznach an das Kapitel Rheintal, Uznach, 21. Mai. Darstellung, S. 63—67. Gschwend, a. a. O., S. 191—192 nimmt in seinen Ausführungen die Beschlüsse der Tagung vom 17. Mai mit jenen des 23. März zusammen, ohne das letztere Datum zu erwähnen.

⁷⁶⁾ Rothlin hatte die Beschlüsse vom 17. Mai erst am 25. mit einem Begleitschreiben an das Generalvikariat übermittelt; dieses antwortete am 1. Juni. Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2: Original Rothlins und Kopie; Entwurf Haffners vom 30. Mai und Kopie, datiert 1. Juni.

⁷⁷⁾ Ebenda, Original.

⁷⁸⁾ Vollständig abgedruckt in Darstellung, S. 69—78. In Stiftsbibliothek, Mscr. Nr. 2000 liegt der Entwurf, datiert Kronbühl, 12. Juni. Er ist geschrieben von der Hand Viktor Spillmanns, der als Aktuar zeichnete. Im abgegangenen Schreiben unterzeichnete neben Schmid als Dekan Mark Aurel Müller als stellvertretender Sekretär.

⁷⁹⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 2: Originalschreiben vom 31. Juli an das Kapitel Rheintal.

⁸⁰⁾ Johannes Dierauer, Der Kanton St. Gallen in der Regenerationszeit, St. Galler Neujahrsblatt 1902, S. 16.

Laien getragen worden. Damit mußte die Beteuerung der Predigt . . . „das schwöre ich vor Gott, dem Allgegenwärtigen, daß die Forderungen von Synoden . . . die heiligste Pflicht der Priester sind“ als aufreizend empfunden werden. Und wenn damit noch, völlig unmotiviert zum Thema, der Satz fiel: „der kennt das Evangelium nicht, der da glaubt, daß Jesu Religion nur mit ehelosen Priestern stehe und ohne sie falle“⁸¹⁾, so war es nicht verwunderlich, daß unter die Zuhörer und in die weitere Bevölkerung Rapperswils Parteilung getragen wurde. Es sind nicht zensurierte Stellen der Predigt, die hier herausgegriffen wurden; aber sie machen es erklärlich, weshalb schon Tags darauf Major Diog im Verwaltungsrate, als der Wahlbehörde, den Antrag stellte, an Bischof Karl Rudolf Anzeige zu machen. Der Verwaltungsrat beschloß, in dieser Sache nicht einzuschreiten und von dem Vorfall dem Pfarramte einfache Anzeige zu erstatten. Aber noch gleichen Tages war für Alois Fuchs in Rapperswil auch eine Unterschriftensammlung in Umlauf gesetzt worden, die dem Prediger die ungeheuchelte Hochachtung öffentlich bezeugte und dem Verwaltungsrate die Kompetenz bestritt, auf derartige Klagen wie jene Diogs überhaupt einzutreten⁸²⁾.

Der Zwischenfall hätte kaum über Rapperswil hinaus Bedeutung erlangt, wenn die Predigt nicht von Stadtpfarrer Fuchs zur Veröffentlichung gebracht worden wäre, in der ausgesprochenen Absicht, für die Reformideen zu werben, als „ein Wort zu seiner Zeit“⁸³⁾. Alois Fuchs selbst hatte dazu das Nachwort geschrieben, in dem er sich vor allem veranlaßt sah — die Versammlung des Kapitels Uznach vom 17. Mai mit ihrem Protestbeschluß gegen Bischof Karl Rudolf hatte inzwischen stattgefunden — die Stelle über das Synodalwesen zu verteidigen⁸⁴⁾. Dazu verfaßte er sieben Beilagen, in denen er die einzelnen kirchenpolitischen Gedanken der Predigt weiter ausführte und zu begründen versuchte. Diese Beilagen, weit mehr als die Predigt, haben die Unterlagen für die nachfolgende kirchliche Zensurierung geliefert.

Indessen fand die Predigt — unter dem Titel „Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat“ in der Buchdruckerei von J. B. Curti in Rapperswil im Juli 1832 veröffentlicht⁸⁵⁾ — auch jetzt noch wenig über den Bereich des Kapitels Uznach hinaus Verbreitung⁸⁶⁾. Dagegen hatte die seit Juni 1832 erscheinende „Schweizerische Kirchenzeitung“ in ihrer Nr. 5 vom 4. August aus der Feder des Luzerner Chorherren Franz Geiger einen Auszug zu beanstandender Stellen gebracht⁸⁷⁾, der, auch wenn keine Klage erfolgte, die St. Galler Bistumsverwaltung auf die Predigt aufmerksam machen mußte⁸⁸⁾. Mit der Begutachtung wurde Subregens und Bibliothekar-Adjunkt Karl Greith betraut, der schon seit seinem Amtsantritte die besondere Zielscheibe gehässiger Zeitungsangriffe bildete, die teilweise in Rapperswiler Kreisen vermutet wurden⁸⁹⁾.

Greith's „Zensur“ zog aus der Predigt und den Beilagen acht Stellen als „häretisch“ oder „schismatisch“ aus und bemerkte abschließend, „es möchte für die Ruhe der Kirche in andern Rücksichten von nicht geringer Wichtigkeit seyn, dem Beispiele andrer Bischöfe zu folgen und die absurde, alle Hierarchie zerstörende Idee eines kirchlichen Constitutionalismus zu damnieren und wirkungslos zu machen“. Greith sandte seine Vernehmlassung an Geiger nach Luzern. Dieser schrieb am 9. Dezember⁹⁰⁾ darunter, er bestätige sie nach gründlichem Durchlesen vollständig. Daneben ließ sich das Generalvikariat durch den Geistlichen Rat und Professor am Priesterseminar, P. Konrad Scherer, noch ein zweites Gutachten geben. Auch Scherer zog acht Stellen aus, die der kirchlichen Zensur bedürftigen, die sich indessen fast völlig mit den von Greith bezeichneten deckten. Diese Zensurierung Scherers, nicht jene Greiths, lag — um es gleich hier zu bemerken — dem Untersuchungs-

⁸¹⁾ Zweite Ausgabe der Predigt, St. Gallen, Bureau des Freimütigen, 1833, S. 17.

⁸²⁾ Ebenda, achte Beilage, S. 59—60.

⁸³⁾ Ebenda, Vorwort des ersten Herausgebers, S. 3.

⁸⁴⁾ Nachwort von Alois Fuchs, abgeschlossen am 20. Mai, ebenda, S. 29—34; die Stelle über das Synodalwesen S. 32 f.

⁸⁵⁾ Der zitierte Nachdruck sagt im März 1833, S. 60, es seien „bereits sieben bis acht Monate“ seit der ersten Veröffentlichung verstrichen. — Der Erstdruck kam mir nicht zu Gesicht. Meines Wissens bestand in Rapperswil nur die Druckerei J. B. Curti. Die in Anm. 87 zitierte Besprechung gibt aber als Verlag an: Wegelin & Bösch in Rapperschwyl.

⁸⁶⁾ Alois Fuchs bemerkt selbst in seiner Verteidigungsschrift: Alois Fuchs und seine Suspensionsgeschichte, Rapperswil, J. B. Curti, 1833, S. 6, die erste Ausgabe der Predigt sei „zwar mehr nur unter das benachbarte, als unter das fernere Publikum“ gekommen.

⁸⁷⁾ Schweizerische Kirchen-Zeitung. I. Jahrgang 1832, Sp. 92—95.

⁸⁸⁾ Fuchs bemerkt zwar S. 7 seiner Verteidigungsschrift, die Redaktion der Kirchen-Zeitung habe ihm, mittelbar und unmittelbar, geäußert, sie sei „aus besonderer Rücksicht gegen den alten Mann zur Einrückung genöthigt gewesen“. Der Ausdruck kann auf Bischof Karl Rudolf zielen, auf Haffner, aber ebenso wohl auf Geiger. Nach Henne-Amrhyn a. a. O., S. 252, wäre Generalvikar Haffner anläßlich eines Besuches in Rapperswil im dortigen Kapuzinerkloster auf die gedruckte Predigt aufmerksam gemacht worden. Eine Quellenangabe mangelt hiezu.

⁸⁹⁾ Man vergleiche St. Galler Zeitung 1832, S. 166, 186, 214, 222, 227, 395.

⁹⁰⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 3, zwei Kopien, eine mit der Überschrift von Greiths Hand.

verfahren des St. Galler geistlichen Konsistoriums zugrunde⁹¹⁾, vor das Fuchs auf den 15. Februar 1833 zur Verantwortung zitiert worden war. Daneben hat Bischof Karl Rudolf selbst noch eine kurze Begutachtung der Predigt sowie des Vorgehens gegen Fuchs am 4. Februar von seinen Churer Professoren Caspar de Carl — dem späteren Bischof — und Anton Tapfer eingeholt⁹²⁾.

In einer etwas formlosen Weise hatte der Aktuar des Konsistoriums, Hofkaplan a Porta, am 22. Januar 1833 Alois Fuchs zur Verantwortung aufgefordert und ihm damit Gelegenheit gegeben, in einem längern Schreiben der Zitation auszuweichen und zu erklären, er stehe „vor dem Forum der Öffentlichkeit“, werde von diesem „nie abtreten“ und sich „diese konstitutionelle Freiheit, dieses Recht des freien Wortes“ „nie nehmen lassen“⁹³⁾. Diese Antwort, welche die bestehenden kirchlichen Vorschriften völlig mißkannte und den Geist kirchlichen Ungehorsams atmete, hat von Anfang an das Verfahren gegen Fuchs belastet. Der greise bischöfliche Oberhirte, von streng-kirchlichem Geiste erfüllt, schrieb schmerzbewegt seinem st. gallischen Generalvikar zurück: „In 40 Jahren meiner bischöflichen Amtsverwaltung und bey der zahlreichen, gottlob gröstenteils guten, meinem Staabe unterstehenden Geistlichkeit haben mich keine dieses Standes so sehr betrübt als die, von dem Zeit- und Freyheitsgeist ebenso tief besessenen als an wahrem Gottesgeist leeren Rapperschwiler“ (Geistlichen)⁹⁴⁾. Dabei wird man von Alois Fuchs, in Abwägung aller Umstände, sagen dürfen, daß er unter den drei geistlichen Rapperswiler Oppositionsführern wie der am wenigsten Begabte, so der am meisten von Idealismus Erfüllte war. Ein Schüler Johann Michael Sailers, hatte er von ihm den Zug zur Irenik, aber nicht die Auffassung treu kirchlichen Geistes übernommen. Gemüts- und nicht Verstandesmensch, war er wohl ein Opfer fast einseitiger Beschäftigung mit der theologischen Aufklärungsliteratur Wessenbergischer Schule geworden, ohne die damals sich regende kirchliche Gegenliteratur zu würdigen.

Menschlich berührt angenehm, daß Stadtpfarrer Fuchs sofort nach der ersten Zitation in einem Schreiben an Generalvikar Haffner sich als den verantwortlichen Herausgeber der Predigt bekannt hatte⁹⁵⁾ und daß er Alois Fuchs auch zur zweiten Zitation nach St. Gallen begleitete. Sein an Haffner gestelltes Ansuchen, mit Alois Fuchs einvernommen zu werden oder, wenn auch nur „als stummer Zuhörer“, anwesend zu sein, mußte Haffner abweisen⁹⁶⁾.

Das Konsistorium oder geistliche Gericht, vor dem sich Alois Fuchs am 15. Februar 1833 zu verantworten hatte, war personell identisch mit dem geistlichen Rate der Diözese; es bestand aus Generalvikar Haffner als Vorsitzendem, Dompropst P. Heinrich Müller-Friedberg und den Domkapitularen P. Theodor Wick, zugleich 1. Pfarrer der Domkirche, P. Konrad Scherer⁹⁷⁾, Professor am Priesterseminar und Beichtiger im Frauenkloster in Rorschach, und Regens Johann Nepomuk Zürcher. Das Verfahren vor dem Konsistorium ist, ob bewußt oder unbewußt, von Alois Fuchs sowohl wie in den spätern Angriffen erst recht, vollständig falsch verstanden worden. Es handelte sich nicht um ein Inquisitionsverfahren über Fuchs, nicht sein persönlicher Glaube stand in Frage. Die Zensur seiner gedruckten Predigt lag vor. Die mündliche Einvernahme sollte Fuchs nur Gelegenheit bieten, sich zu den zensurierten Stellen zu erklären und seinen Widerruf zu leisten. So hatte auch, konform dem kirchlichen Rechte, Bischof Karl Rudolf dem Generalvikar das Verfahren noch ausdrücklich vorgeschrieben⁹⁸⁾. Haffner hat indessen in seinem ersten Berichte an Bischof Karl Rudolf selbst bemerken müssen, daß er nicht nur gegenüber Fuchs, sondern auch „zum Theil“ gegenüber Mitgliedern des Konsistoriums selbst den „Sinn der Censuren“ habe erklären müssen, daß nämlich die Censuren nicht die Person betreffen, sondern die Schrift oder das Buch, und wie es deshalb „nicht darauf ankomme, daß in der nämlichen Predigt Sätze vorkommen, welche einen ächt-katholischen Sinn haben und auch einen direct entgegengesetzten Sinn der Stellen, welche herausgezogen und censuriert worden“⁹⁹⁾. Man wird hier vor allem an Zürcher denken, den spätern Diözesan-Vikar, welcher der liberalen kirchlichen Opposition zugehörte, vielleicht auch noch an P. Heinrich Müller-Friedberg, den Bruder des Alt-Landammanns, der ebenfalls den liberalen Geistlichen zugerechnet wurde.

⁹¹⁾ Ebenda. Scherrers Zensur könnte eigenhändig sein; sie ist am Rücken von Hofkanzler a Porta mit Nr. 1 bezeichnet. — Haffner an Bischof Karl Rudolf, 22. Februar 1833, Original.

⁹²⁾ Ebenda.

⁹³⁾ Ebenda, Original. Alois Fuchs und seine Suspensionsgeschichte, S. 9—16.

⁹⁴⁾ Ebenda, 4. Februar, Original.

⁹⁵⁾ Ebenda, 27. Januar, Original, unrichtig unterm 27. März einregistriert. Abgedruckt in Alois Fuchs, S. 18.

⁹⁶⁾ Ebenda, Christophor Fuchs an Haffner, St. Gallen, 14. Februar, Original. Alois Fuchs, S. 21.

⁹⁷⁾ Civil-, Kirchen-Etat etc. 1833, S. 49. Alois Fuchs, S. 21.

⁹⁸⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 3, Karl Rudolf an Haffner, Chur, 13. Februar, Original.

⁹⁹⁾ Ebenda, Haffner an Karl Rudolf, 22. Februar, Original.

Es hätte den Rahmen des Vortrages, welcher dieser Publikation zugrunde lag, vielmals sprengen müssen, wenn ich auf die weitläufigen Er widerungen des Alois Fuchs oder auch nur auf die acht, teilweise ausgedehnteren zensurierten Stellen eingehen wollte. Die katholische wie die entgegengesetzte Weltanschauung wird eine kirchliche Zensurierung begreiflich finden, wenn Johannes Dierauer sachlich von der Predigt und deren beigefügten Erklärungen bemerkte, daß Alois Fuchs darin „seine Ideen über die evangelische Wahrheit, über die Despotie des Papsttums und die Notwendigkeit kirchlicher Reformen öffentlich verkündigt“ hatte¹⁰⁰⁾.

Nach der Einvernahme vom 15. Februar wurden die Zensuren Fuchs am 19. Februar eröffnet. Fuchs selbst hat später vermerkt, es sei eine Kommission, bestehend aus Haffner, Scherer und Zürcher gebildet worden, die aber nur einmal, am 16., zusammengetreten sei. Scherer sei am 16. als Beichtiger nach Rorschach gegangen, weshalb er, Fuchs, drei Tage Pause hatte¹⁰¹⁾. Immerhin zeigt diese Kommissionsbestellung, daß die Verteidiger des Fuchs nicht ausgeschlossen wurden.

Fuchs hatte am 19. gegen die Zensuren protestiert. „Er“, so erklärte er, „sey der Ausleger seiner Schrift“¹⁰²⁾, ein Standpunkt, dem wohl kein Richter einer eingeklagten Publikation, geschweige eine Zensurbehörde, beistimmen kann. Auf seine Bitte hatte man ihm die Gegenschrift mit den Zensuren zum Lesen gegeben und ihn auch angewiesen, sich mit Zürcher zu beraten¹⁰³⁾. Am 20. Februar gab er eine von Zürcher verfaßte¹⁰⁴⁾ Erklärung ab, er anerkenne die Censuren und widerrufe . . . nach den von Punkt zu Punkt gegebenen Erklärungen, „wenn die acht Stellen im vorliegenden, buchstäblichen Sinne mit Klarheit und Bestimmtheit so genommen werden können“, wie die ausgesprochenen Zensuren sie voraussetzten¹⁰⁵⁾. Fuchs selbst bekennt, daß er am Abend dieses Tages, von Haffner bei einem Besuche gut aufgenommen, „voll Hoffnung eines guten Ausganges war“, aber er erwähnt ebenso, daß er „Abend spät noch die Nachricht“ erhielt, „soeben sey Einer seiner besten Freunde von Rapperswyl angekommen, mit den freundschaftlichsten Aufträgen vieler edler Gönner und Freunde“¹⁰⁶⁾. Das war Professor Helbling¹⁰⁷⁾.

Fuchs traf ihn am 21. Februar vormittags, ehe er vor dem Konsistorium zum Widerrufe erschien¹⁰⁸⁾. Daß das Konsistorium selbst die verklausulierte, von Zürcher aufgesetzte Erklärung nicht annehmen konnte, liegt zu Tage. Als Fuchs aber die erste Fassung des vom Konsistorium vorgelegten Widerrufs zurückwies und gleicherweise auch eine mildere, wiederum von Zürcher redigierte Fassung zu unterschreiben sich weigerte, machte Zürcher am 21. abends einen letzten Versuch, Fuchs zur Anerkennung einer nochmals gemilderten Formel zu bringen. Fuchs ging auf diesen Vorschlag ein. Haffner versammelte abends 8 Uhr das Konsistorium nochmals, das auch diese dritte, mildeste Fassung des Widerrufs genehmigte¹⁰⁹⁾. Allein, als das Konsistorium am 22. vormittags zusammentrat, konnte Zürcher demselben nur einen absagenden Brief vorlegen, durch den Fuchs jeden Widerruf verweigerte, über seine Absage hinaus an die Synode appellierte und sich auf die durch die st.gallische Verfassung garantierte Preßfreiheit berief¹¹⁰⁾.

Trotz der Entrüstung, die bei allen Mitgliedern des Konsistoriums sich zeigte, gab dieses dennoch nicht dem Antrage Haffners nach, die auf die Widerrufs-Verweigerung gelegte kirchliche Strafe der Suspension auszusprechen, sondern wies die Entscheidung dem Bischofe zu¹¹¹⁾. Dieser trug dem st.gallischen Ordinariate auf, die kirchliche Strafe der Suspension ab officio et beneficio, d. h. des Verbotes der Celebration der hl. Messe und der priesterlichen Sakramentspendung sowie des damit verbundenen Pfrundeinkommens auszusprechen, was mittelst Dekretes vom 8. März 1833 geschah¹¹²⁾.

Bevor das Suspensions-Dekret veröffentlicht wurde, hatte — wir kehren damit zum Schlusse zur eigentlichen Themastellung zurück — Dekan Rothlin am 26. Februar an Haffner berichtet, daß in Rapperswil Unterschriften für Fuchs gesammelt würden und daß von zu haltenden Konferenzen gesprochen werde,

¹⁰⁰⁾ a. a. O., S. 16.

¹⁰¹⁾ Alois Fuchs, S. 47.

¹⁰²⁾ Ebenda, S. 49.

¹⁰³⁾ Ebenda, S. 49—50.

¹⁰⁴⁾ Ebenda, S. 58.

¹⁰⁵⁾ Ebenda, S. 32.

¹⁰⁶⁾ Ebenda, S. 58.

¹⁰⁷⁾ Das ergibt sich aus der Vergleichung mit S. 68. Stadtpfarrer Fuchs war am 16. Februar von St. Gallen zurückgereist, wie aus dem Briefe Haffners vom 22. Februar hervorgeht.

¹⁰⁸⁾ Alois Fuchs, S. 58.

¹⁰⁹⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 3, Protokoll-Auszug vom 22. Februar, von der Hand a Porta's. Alois Fuchs, S. 60—65.

¹¹⁰⁾ Ebenda, Original. Alois Fuchs, S. 66—67.

¹¹¹⁾ Ebenda, Haffner an Karl Rudolf, 22. Februar, Original.

¹¹²⁾ Ebenda, Kopie. Abgedruckt in Alois Fuchs, S. 73—75.

weshalb er sich zur Vermittlung anbiete¹¹³⁾. Schon acht Tage darauf vermaß sich das Kapitel Uznach, am 5. März in Schmerikon versammelt, auf das Referat von Alois Fuchs hin¹¹⁴⁾, dem Geistlichen Rate eine Verwahrung einzugeben „vor allen und jeden Eingriffen in die Rechte einzelner Priester und Benefiziaten, sowie ganzer Kapitel“ und die Forderung „nach einem unparteiischen Gerichte“ zu erheben. Zugleich fügte das Kapitel die Erklärung bei, die zensurierte Predigt sei ganz aus seinem Herz und Sinn gehalten, geschrieben und herausgegeben worden¹¹⁵⁾. Postwendend sandte Haffner diesen Protest an Rothlin zurück¹¹⁶⁾.

In seiner Absage vom 22. Februar hatte Alois Fuchs geglaubt, sich verwehren zu müssen gegen die Folgen, welche der Entscheid nicht bloß für ihn haben dürfte¹¹⁷⁾. In der Tat! Die Suspension von Alois Fuchs war, wie Dierauer sagte, der Höhepunkt der Bewegung, wurde aber damit auch zu einem Wendepunkte. Die gegensätzliche Publizistik erwachte, es kristallisierten sich daraus weltanschaulich die politischen Parteien. — — —

In Rapperswil waren bis zum 19. März 128 Unterschriften für Fuchs und zu einer Petition an den Großen Rat gesammelt worden, aber auch 88 für Bischof Karl Rudolf¹¹⁸⁾. In der Presse wurde Alois Fuchs als Märtyrer, als Opfer eines Justizirrtums weit über das Gebiet des Kantons hinaus dargestellt; Petitionen für ihn gingen nicht bloß in großer Zahl aus dem Kanton an den St.Galler Großen Rat, sondern auch an die Tagsatzung¹¹⁹⁾.

Da im Kanton St.Gallen damals keine Presse bestand, in der gegenüber den dicht fallenden Angriffen auf Bischof und Ordinariat dessen Standpunkt verteidigt werden konnte, griff man zur Publizistik der Broschüren. So erschienen in Luzern im März und April als etwas veränderter Abdruck aus der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ „Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform . . . beleuchtet in einer Zensur über . . . die Predigt des Professor Alois Fuchs“ und als zweite: „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Professor Alois Fuchs und des Kapitels von Uznach“. Am 7. Mai schon veröffentlichte die für die Bruggener Konferenz aufgestellte Fünfer-Kommission des Kapitels: Rothlin, Brägger, Christophor Fuchs, Professor Helbling und Pfarrer Bernet eine öffentliche Erklärung, in der sie „im Namen des Kapitels“ den oder die unbekanntem Verfasser als „Verleumder und Lügner“ bezeichneten¹²⁰⁾. Sie waren für diese Erklärung freilich durch die Kapitelsversammlung vom 17. April gedeckt, die sich über die Rücksendung ihres Protestes vom 5. März beschwerte und mit Einmütigkeit ihre damalige „Vorstellung“ dem Generalvikariate gegenüber erneuert hatte¹²¹⁾. Zugleich suchte die Broschüre „Der Geist des Christentums . . . von einigen Geistlichen des Kapitels Uznach“ den „Bemerkungen“ entgegenzutreten. In einer längeren Artikelserie antwortete darauf die Schweizerische Kirchenzeitung vom Juni bis August mit „Einige Worte zur Vertheidigung der Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Professor Fuchs und des Kapitels von Uznach“¹²²⁾.

Im Kapitel Uznach aber fand inzwischen die obere Regiunkel den Weg zur kirchlichen Einstellung zurück. Anfangs Juni wandten sich dessen Pfarrer durch die Vermittlung Abt Coelestin Müller's von Einsiedeln — er war Bürger von Schmerikon — nach St.Gallen mit dem Wunsche, sich ehrenvoll zurückziehen zu können¹²³⁾. In ihrer Konferenz vom 7. August erklärte die Regiunkel zunächst einstimmig, weder direkt noch indirekt Anteil an den Broschüren zu haben, die seit der Bruggener Konferenz unter dem Namen des

¹¹³⁾ Ebenda, Rothlin an Haffner, Uznach, 26. Februar, Original. Vergl. dazu die Bemerkung in Alois Fuchs, S. 70, es habe sich am 26. Februar ein Ausschuß des Kapitels in Uznach versammelt, an dem Alois Fuchs teilnahm.

¹¹⁴⁾ Ebenda, S. 70.

¹¹⁵⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 3, Kopie; abgedruckt in Alois Fuchs, S. 70—72.

¹¹⁶⁾ Ebenda, Haffner an Karl Rudolf, 6. März, Original: er habe heute Mittag die Verwahrung des Kapitels Uznach erhalten, „welche wir aber, nach Hochdero Weisung, Nachmittags ohne Antwort wieder zurückgeschickt haben“.

¹¹⁷⁾ Alois Fuchs, S. 67.

¹¹⁸⁾ Beide Unterschriftensammlungen, die erstere in Abschrift, von Gemeindegammann Rickenmann legalisiert, die zweite im Original, in Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 3. Ebenda liegen noch manche weitere Petitionen.

¹¹⁹⁾ Alois Fuchs, S. 120.

¹²⁰⁾ Ebenda, S. 143—144. Die Erklärung erschien mit einer Gegenerklärung der Redaktion, in Nr. 19 der Schweizerischen Kirchen-Zeitung vom 11. Mai, Sp. 322. Diese Erklärung bezog sich auf die „Bemerkungen“; sie war vor allem darauf berechnet, „den oder die ungenannten Verfasser“ zu ermitteln. In ihrer Gegenerklärung bemerkte die Redaktion, daß sie sich verpflichtet habe, über die Namen der Mitarbeiter, den Fall einer gerichtlichen Aufforderung ausgenommen, ein strenges Stillschweigen zu beobachten. Auf einem Exemplar der „Bemerkungen“, das in Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 3 liegt, schrieb die Hand Greiths, die „Bemerkungen“ seien „von H. H. Viale-Prela, damaligem Auditor der h. Nuntiatur in Luzern, gegenwärtig Nuntius in Wien, lateinisch bearbeitet und übersetzt von H. Chorherr Prof. Widmer“.

¹²¹⁾ S. die folgende Broschüre, S. 15—17.

¹²²⁾ Schweizerische Kirchenzeitung 1833, Nr. 24—32. Der Separatabdruck der Broschüre trägt den Titel: Neue Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung etc.

¹²³⁾ Bischöfliches Archiv I B 14, Fasz. 3, Haffner an Karl Rudolf, 10. Juni, Original.

Kapitels oder einiger Mitglieder desselben veröffentlicht worden seien¹²⁴). In der gleichen Nummer des 23. Oktober 1833, in der die Schweizerische Kirchenzeitung den bevorstehenden Tod Bischof Karl Rudolfs anzeigte, konnte sie melden, daß „die Geistlichen des Kapitels Uznach, mit Ausnahme von Pfarrer Christophor Fuchs, Professor Alois Fuchs, Pfarrhelfer Franz Xaver Hübscher und „des Hochwürdigsten Regierungsrat Helbling“ „eine befriedigende Erklärung an das bischöfliche Ordinariat eingereicht“ hätten¹²⁵). Der sterbende Bischof hatte die Genugtuung, daß sich das Kapitel Uznach zum schuldigen Gehorsam gegen seinen Oberhirten zurückgefunden hatte.

Damit verschwand die Nennung des Kapitels Uznach aus den st. gallischen kirchenpolitischen Kämpfen. Als im Oktober 1833 mit Ausnahme der genannten vier Geistlichen das Kapitel Uznach die Erklärung zuhanden des bischöflichen Ordinariates unterzeichnete, war der konsequenteste Opponent, Professor Felix Helbling, bereits aus den Kapitelsreihen ausgeschieden. In den Maiwahlen 1833 war er in Ausnützung der Lage, wie sie durch die Suspendierung des Alois Fuchs politisch gestaltet worden war, von der Stadt St. Gallen in den Großen Rat gewählt worden. Der Ausfall der Wahlen im Kanton bahnte ihm auch den Weg in den Regierungsrat. Der Anreger und Sekretär der Bruggener Konferenz wurde dort der Nachfolger Dominik Gmürs. Am 14. September 1833 war Stadtpfarrer Christophor Fuchs durch die Luzerner Regierung an die Stelle des „etwas gewaltsam entfernten“ Joseph Widmer auf den Lehrstuhl für Moral und Pastoral der dortigen theologischen Lehranstalt berufen worden¹²⁶). Um dem Widerstande des Bischofes von Basel zu begegnen, ließ sich Christophor Fuchs, der die rechte Hand Schultheiß Eduard Pfyffers für dessen Badener Artikel vom Januar 1834 war, herbei, im September 1834 die zensurierten Sätze des Alois Fuchs zu widerrufen. Noch vorher berief der durch die Maiwahlen 1833 ermöglichte radikale Administrationsrat im Februar 1834 Alois Fuchs an Stelle des bereits zum Nachfolger des verstorbenen Ildefons von Arx ernannten Franz Weidmann zum Stiftsbibliothekar. Zugleich wurde die Stelle des Bibliothekar-Adjunkten, die Karl Greith versah, aufgehoben und dieser auch von seinem Posten als Sub-Regens des st. gallischen Priesterseminars entfernt¹²⁷).

Unterdessen war der Beschluß des katholischen Großratskollegiums vom 28. Oktober 1833 gefallen, der fünf Tage nach dem Tode Bischof Karl Rudolfs das Doppelbistum Chur-St. Gallen für aufgelöst erklärt hatte. Dieser Beschluß war das Signal zu weittragenden schicksalhaften politischen Kämpfen des folgenden Jahrzehntes, wofür man die hier dargestellten Ereignisse als Vor- und Aufklärungsgefecht bezeichnen mag.

¹²⁴) Schweizerische Kirchenzeitung, 1833, Sp. 604.

¹²⁵) Ebenda, Sp. 696.

¹²⁶) Ebenda, Sp. 618. Henne-Amrhyn a. a. O., S. 254.

¹²⁷) Henne-Amrhyn a. a. O., S. 253-254.

Ein Denkmal für Landammann Karl Müller-von Friedberg.

Von Regierungsrat Dr. A. Roemer.

Als sich am 22. Juli 1926 der Todestag von Landammann Karl Müller-v. Friedberg zum hundertsten Mal jährte, berief Dr. Ulrich Diem, Vorstand des Kunstmuseums und Präsident der Stadttheater A. G., St. Gallen, Männer der Behörden, sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Vereine, Angehörige verschiedener politischer und konfessioneller Richtungen zusammen, um ihnen seine seit 10 Jahren vertretene Auffassung von der Pflicht der st. gallischen Öffentlichkeit gegenüber Landammann Karl Müller-v. Friedberg zu begründen. Wohl habe die Stadt St. Gallen den Gründer und ersten Landammann des Kantons St. Gallen dadurch geehrt, daß sie eine bedeutende Straße mit seinem Namen belegte. Das Stadttheater, als dessen Gründer und erster Präsident Müller-v. Friedberg anlässlich der Vorstudien Diems zur Geschichte des hundertjährigen Kunstvereins und der Stadttheater A. G. erkannt worden sei, habe in seinen Räumen eine Büste dieses Wegbereiters der Kunst aufgestellt. Aber die hohe Bedeutung Müller-v. Friedbergs für das staatliche und künstlerische Leben des Kantons St. Gallen lasse es als Pflicht des St. Gallervolkes erscheinen, ihm an der Stätte seiner jahrzehntelangen, hervorragenden Wirksamkeit ein öffentliches Denkmal zu setzen. Der Vorschlag fand allseitige Zustimmung und führte zur Bestellung eines Denkmalkomitees mit der Aufgabe, das Denkmal erstellen zu lassen und dessen Finanzierung zu ermöglichen.*)

Die Idee der Denkmalsetzung begegnete erfreulicherweise in der gesamten Öffentlichkeit lebhaftem Interesse und kräftiger Unterstützung. Nachdem der Kanton St. Gallen, die Stadt St. Gallen und die Bürgergemeinde St. Gallen (Otto Wetter-Jakob-Stiftung) die ihnen zugedachten Beiträge in voller Würdigung der Absicht des Denkmalkomitees übernommen hatten, wurden vier st. gallische Bildhauer zu einem Wettbewerbe für die Erstellung des Denkmals eingeladen. Die für die Beurteilung der eingegangenen Entwürfe bestellte Jury erteilte dem von Max Pfänder, Bildhauer in St. Gallen, eingereichten Modell einer Büste den ersten Preis und übertrug diesem Künstler auch die Ausführung und Aufstellung des Denkmals.

Nachdem die Renovationsarbeiten an der Ostfassade des Regierungsgebäudes durchgeführt waren und auch die kleine Gartenanlage im haugeschichtlich bedeutsamen Osthof eine glückliche Umgestaltung zu einem würdigen Denkmalplatz erfahren hatte, konnte der 20. November als Festtag der Denkmalenthüllung bestimmt werden. Der Winter hatte erfreulicherweise mit seinem Einzug zurückgehalten. Im Sonnenschein flatterten die Fahnen über dem Denkmalplatze. Nachmittags 3 Uhr eröffnete eine Festsitzung der Abordnungen von Behörden, Schulen und künstlerischen und wissenschaftlichen Vereinen im vollbesetzten Großratsssaale die Feierlichkeiten. Vorträge des Orchesters und eines Schülerchores der Kantonsschule umrahmten die Würdigung von Leben und Wirken Karl Müller-von Friedbergs und seiner Zeit.

Hierauf vereinigte sich die Versammlung mit dem zahlreich erschienenen Volk auf dem Denkmalplatze, wo nach einem Liedervortrage der vereinigten Männerchöre Stadtsängerverein-Frohsinn und Harmonie der Präsident des Denkmalkomitees das Denkmal Landammann E. Grünenfelder ins Eigentum und in die Obhut des Staates übergab. Dabei betonte er, daß dieses Denkmal Ausdruck des Dankes des St. Gallervolkes sein wolle und den kommenden Generationen die Erinnerung an den Gründer und ersten Landammann des Kantons St. Gallen, an den Großen Staatsmann und Förderer von Kunst und Volksbildung lebendig erhalten soll. Landammann E. Grünenfelder nahm das Denkmal mit Dank entgegen und führte der großen Versammlung ein anschauliches Bild des Gefeierten vor Augen. Seine gedankenreiche Rede klang in folgende praktischen Feststellungen aus:

„Die Grundfrage nach der Zweckmäßigkeit der Gründung des Kantons St. Gallen aus so divergierenden Teilen über so viele Scheidewände hinweg ist heute müßig. Die Geschichte des jungen Kantons hat sie bejaht, wenn auch, wie diese zeigt, infolge dieser Zusammensetzung insbesondere kulturpolitische Auseinandersetzungen zu erwarten waren, die das bürgerliche Zusammenleben wiederholt getrübt haben. Die Erfahrungen der verflossenen Jahrzehnte dürften jedoch den Weg des Friedens gezeigt haben in der gegenseitigen praktischen Gewährung der verfassungsmäßig garantierten Freiheit des Glaubens und Gewissens, in der Gerechtigkeit und im redlichen Sichverstehenwollen.

*) Präsident des Initiativkomitees war Herr Regierungsrat Dr. A. Roemer; seine Festansprache am 20. November im Großratsaal ist im „St. Galler Tagblatt“ (1937, Nrn. 547, 548 und 550) erschienen. Herr Landammann Dr. Kobelt war Präsident der Jury.



Karl Müller v. Friedberg

Unter dieser Voraussetzung bietet der Kanton für die Volkswohlfahrt vermöge seiner Größe und seiner Vielgestaltigkeit in der Wirtschaft, von der seine Kraft abhängt, eine feste Grundlage. Große Werke setzen ein starkes Gemeinwesen voraus, das imstande ist, die Aufgaben zu übernehmen, welche von den Teilen oder von kleinen Staatsgebilden nicht erfüllt oder getragen werden könnten. So zum Beispiel böten in unserm Kanton Berge und Einschnitte der Erstellung moderner Verkehrswege für rein ländliche Teile untragbare Schwierigkeiten; dasselbe gilt für den erfolgreichen Kampf gegen die Naturgewalten, insbesondere unsere Gewässer, wie anderseits für die Pflege der Kulturgüter.

Wenn wir uns allseits bemühen, den Blick in Sinn und Geist Müller-v. Friedbergs auf das große und allgemeine Wohl gerichtet, uns zu redlicher Zusammenarbeit zu verstehen, dann ist, wie der Gefeierte in hohem Alter prophezeite, am Kanton St. Gallen nicht zu verzagen.“

Während des Liedes „O mein Heimatland“ wurden am Denkmal von den Nachkommen Müller-v. Friedbergs, sowie vom Stadttheater, vom Kunstverein und vom Konzertverein St. Gallen prächtige Kränze niedergelegt.

Am Abend veranstaltete der Regierungsrat in der „Walhalla“ ein Festessen, zu dem neben den Nachkommen Müller-v. Friedbergs das Bureau des Großen Rates, der Stadtrat, Vertretungen des Ortsbürgerrates, des Kantonsgerichtes, des Historischen Vereins, der künstlerischen Vereinigungen, der Presse und das Denkmalkomitee eingeladen waren. Die st. gallische Beredsamkeit kam auch an diesem Ehrentage zur Geltung und die künstlerischen Vereinigungen St. Gallens trugen mit ihren besten Kräften zur Verschönerung des Abends bei.

So grüßt denn heute die Bürgerschaft und Jugend, die auf dem Wege zum Regierungsgebäude, zum Kloster, zur Schule oder zum Geschäfte den kleinen Osthof der Pfalz durchschreitet, die eindrucksvolle Büste des Gründers und ersten Landammanns des Kantons St. Gallen. Kein geeigneterer Platz hätte für das edle, künstlerisch gediegene Denkmal gefunden werden können. In der Pfalz vollzog sich der Großteil des staatsmännischen Wirkens Müller-v. Friedbergs; im Polizeigebäude, das gegenüber dem Denkmal liegt, fanden die Aufführungen des von Müller-v. Friedberg gegründeten und geführten Theaters statt, und durch das anschließende Karlstor suchte der große Staatsmann und Kunstförderer jeweilen seine Arbeitsstätten auf.

Die Wappen der St. Gallischen Gemeinden.

Von Dr. C. Moser-Nef.

Durch die großen Fortschritte, die die Wissenschaft auf dem Gebiete der Vererbungslehre im Laufe dieses Jahrhunderts gemacht hat, ist eine überaus rege Tätigkeit in der Ahnen- bzw. Sippenforschung angeregt worden, und zwar bereits vor der Schaffung des dritten Reiches in Deutschland, jedoch seither durch dessen Politik mächtig gefördert. Von den vielfachen Aeußerungen dieser Forschungslust, aber auch von Auswüchsen derselben, wußte und wissen die Leiter der Bibliotheken und Archive zu erzählen. Stematographische Anfragen, höfliche Bitten um Aufschluß über Verwandtschaften usw. häuften sich zusehends. Hand in Hand damit gingen die Erkundigungen betreffend Familien- und öffentlichen Wappen. Das Kunsthandwerk und vielfach auch kirchliche Behörden recherchierten in Wappenangelegenheiten. Da und dort mochte ein Archivar solchen Forschungseifer als lästig und störend empfinden; es mangelte meistens am erforderlichen Personal, um die gewünschte urkundliche Nachschau für die zahlreichen Gwundrigen in verlässlicher Weise leisten zu können. Darum bildeten sich Vereinigungen, welche zum Zwecke haben, ernsthafte genealogische Bestrebungen zu unterstützen und derlei Forschungen ihrerseits zu betreiben. Die Heraldik ist der farbige Seitenzweig dieser Betätigung. Ihre Regeln wurzeln im Boden der Kunstwissenschaft. Aus besagtem Bedürfnis entstand auch die Vereinigung für Familienkunde der Kantone St. Gallen und Appenzell.

Die genealogische und heraldische Stöberarbeit befruchtete in reichem Maße das Kunstgewerbe, denn die Erforschung und Errichtung von Stammbäumen, Ahnentafeln, die Schaffung von Wappen und Wappenscheiben, Fahnen und sonstigen symbolischen Dingen gab und gibt vielen kunsttüchtigen Leuten Arbeit und Verdienst. So sind es besonders die verschiedenen Feste im Lande, welche für stimmungsvollen Schmuck der Ortschaften besorgt sind und dabei der Historie und ihrer Hilfskräfte nicht entbehren können. Das Schweizervolk hat von jeher eine Vorliebe für historische Erinnerungszeichen gehabt; an diesen geweihten Merkmalen aus der Zeit der Altvorderen entflammte sich oftmals der Mut und die Kraft zur Verteidigung der angestammten Freiheiten. Und gegenüber den Geistern der Verneinung schuf ein in Ehren bewährtes Gemeinschaftszeichen ein starkes Band der Zusammengehörigkeit — ein Ahnenkultus, der bei dem nüchternen Wesen unserer Bevölkerung keine Gefahren in sich birgt.

Eine der Aeufferungen des neuerwachten Sinnes für diese Zusammenhänge ist das Bedürfnis nach Schaffung oder Sicherstellung von Gemeindewappen. Mehrere Kantone der Schweiz haben diese bereits gesammelt, andere sind erst am Sichten und Sammeln. Im Kanton St. Gallen besteht seit vier Jahren eine Gemeindewappenkommission, die zur Hälfte aus Abgeordneten des Historischen Vereins und zur andern Hälfte aus solchen der Gesellschaft für Familienforschung zusammengesetzt ist. Sie arbeitet ehrenamtlich; der Staat gibt jährlich eine kleine Unterstützung für die authentischen Wappenexemplare, welche dem Staatsarchiv abgeliefert und einverleibt werden; im übrigen sind die Mittel in Hauptsachen von den Gemeinden aufzubringen; für Entwürfe und definitive Ausführungen sind Taxen vereinbart, die sich natürlich in bescheidenen Grenzen bewegen.

Zum ersten Präsidenten der G. W. C. wurde Herr Stiftsbibliothekar Dr. J. Müller erkoren; die übrigen Mitglieder sind die Herren A. Bodmer, Ing.-Chem., Wattwil; Dr. W. Ehrenzeller, Konservator, St. Gallen; Hans Keller, Bahnbeamter, St. Gallen; Carl Moser, Kustos, Altstätten; Dr. C. Moser-Nef, St. Gallen; A. Müller, Staatsarchivar, St. Gallen; Dr. A. Schmid, Stadtarchivar, St. Gallen; J. G. Wild, Bankprokurist, St. Gallen. Als Spezialzeichner ist von der Kommission beigezogen Herr Willy Baus, Graphiker, St. Gallen. Er fertigt die Wappenentwürfe und die authentischen Wappen nach den Beschlüssen der G. W. C. und hat sich durch seine bisherigen Leistungen als Wappenmaler aufs beste ausgewiesen. Herr Keller ist in der Wappenkunde besonders beschlagen und besorgt das Aktariat. Herr Wild verwaltet die fiktiven Finanzen. Nachdem Herr Stiftsbibliothekar Dr. Müller als Vorsitzender der G. W. C. die Vorarbeiten besorgt und im Verein mit den übrigen Mitgliedern für die Festsetzung der maßgebenden Grundsätze und Gesichtspunkte besorgt gewesen war, sah er sich Mitte des Jahres 1936 wegen Ueberhäufung mit Bibliothekgeschäften leider gezwungen, von der Leitung unserer Kommission zurückzutreten. Als sein Nachfolger wurde Herr Dr. C. Moser-Nef gewählt, der die Sammel- und Bestimmungsarbeit seither weitergeleitet hat.

Durch eine Rundfrage bei den 91 Gemeinden des Kantons St. Gallen, welcher das Departement des Innern erfreulicherweise durch ein Kreisschreiben amtliche Unterstützung zuteil werden ließ, wurde festgestellt, welche Gemeinden schon ein Wappen führen und eventuell welches und seit wann, ferner ob sie Neuschaffung eines bzw. Abänderung ihres Wappens wünschten usw. Diese Bestandesaufnahme begegnete bei fast allen Gemeinderäten bereitwilligem Verständnis, so daß gestützt darauf die Ueberprüfung des gesammelten Materials vorgenommen werden konnte. Es geschah nach zwei Gesichtspunkten: Einmal nach den historischen Grundlagen (Sigel, Vogteien, ausgestorbene Herrengeschlechter), sodann nach der heraldischen Richtigkeit (Formen, Figuren, Farben).

Die Wappenkommission schätzte sich glücklich, in allen Gegenden des Kantons kundige und hilfsbereite Mitarbeiter zu finden, die mit den lokalen Verhältnissen vertraut waren und den Kontakt mit den Gemeindebehörden herstellten. Für die Reihenfolge der Wappenbereinigung war zunächst das Moment der Dringlichkeit maßgebend. Bevorstehende Fahnenweihen, Feste und dgl. beschleunigten hier und dort die Wappenfrage. Der Bezirk Rorschach kam zuerst an die Reihe. Hier erwiesen sich die Herren Lehrer Willi und Hauptmann Locher als opferfreudige und dienstbereite Mithelfer. Die bezüglichen Wappen hat Herr Willi, der verdiente Rorschacher Historiker, in anziehender Weise im neuesten Rorschacher Neujahrsblatt geschildert, und der Verlag Löpfe-Benz hat dieselben farbenecht und mustergültig wiedergegeben. Mögen andere Bezirke sich diese schöne Leistung zum Vorbild nehmen!

Für die Gemeinden des Rheintales war Herr Kustos C. Moser in Altstätten der sichere und erfahrene Führer. Im Werdenberg und Sarganserland unterzogen sich die Herren Archivar Dr. Schmid und Lehrer Geel in St. Gallen mit Geschick der mitunter undankbaren Arbeit solcher Wappenforschung. In den Bezirken See und Gaster wurde die Hauptarbeit geleistet von der Kommission des Vereins für Heimatkunde im Linthgebiet, vorab von den Herren Amtsschreiber Fäh und Aktuar Blöchlinger in dorten. Im Toggenburg hat sich Herr Ing.-Chem. A. Bodmer in Wattwil, der schaffensfreudige Präsident der Vereinigung für Familienforschung, in tatkräftiger Weise der großen Arbeit unterzogen, die dortigen Wappen zu sichten und für ihre Bestimmung bzw. Neuschaffung Vorschläge zu machen. Das Wappen von Bütschwil hat Herr Lehrer Hollenstein daselbst trefflich begutachtet. Den Bezirk Wil betreut in fachkundiger Weise der dortige Historiker und Museumsvorsteher, Herr a. Lehrer Hilber. Für das Untertoggenburg leiht uns der geschichtskundige Herr Gemeindammann Näf in Oberuzwil seine wertvollen Dienste. Daneben sind im Lande herum noch eine Anzahl geschätzter Mitarbeiter tätig, so daß für eine zuverlässige und bestmögliche Lösung der übernommenen Aufgaben Gewähr geboten ist. Bereits sind die Wappen von rund fünfzig Gemeinden bestimmt und von den zuständigen Gemeinderäten genehmigt. Weitere Gruppen sind in Vorbereitung; vereinzelte Fälle müssen zurückgestellt werden, weil sie noch mehrerer Nachforschung bedürfen. So wird in absehbarer Zeit die große ideale Arbeit ihrem Abschlusse entgegen gehen, und es ist zu hoffen, daß sich dann Mittel und Wege finden werden, dem St. Gallervolk seine zum Teil merkwürdigen, aber auch schönen Gemeindewappen in einem Wappenbuche vereinigt zu unterbreiten.